



Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg

Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hamburg für den Zeitraum 2007-2013

Bericht

August 2006

Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg

Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hamburg für den Zeitraum 2007-2013

Bericht

August 2006

Rambøll Management
Saarbrücker Straße 20
D-10405 Berlin

Tel: (030) 27 49 90-0
www.ramboll-management.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Einleitung	3
3.	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) Hamburg 2007-2013	4
4.	Umweltzustand im Programmgebiet	5
4.1	Boden	5
4.1.1	Flächennutzung	5
4.1.2	Funktionelle Beeinträchtigung und stoffliche Belastung des landwirtschaftlich genutzten Bodens	9
4.2	Wasser	11
4.2.1	Grundwasserqualität	12
4.2.2	Wasserschutzgebiete	14
4.2.3	Oberflächenwasserqualität	14
4.3	Biodiversität, Flora und Fauna	16
4.4	Landschaftsbild und kulturelles Erbe	18
4.5	Klimaschutz	19
4.5.1	Intensität der Tierhaltung	19
4.5.2	Nutzung regenerativer Energien	20
5.	Berücksichtigung von Umweltschutzziele bei der Ausarbeitung des EPLR	21
5.1	Bodenschutz	21
5.2	Gewässerschutz	21
5.3	Schutz der Biodiversität, Fauna und Flora	22
6.	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen des EPLR	23
6.1	Bewertung der EPLR-Maßnahmen im Überblick	24
6.2	Die Bewertung der Maßnahmen im Einzelnen	26
6.2.1	Schwerpunkt 1: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit	26
6.2.2	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	32
6.2.3	Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	39
6.2.4	Schwerpunkt 4: LEADER	42
7.	Maßnahmengestaltung	43
7.1	Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Verhinderung möglicher negativer Umweltauswirkungen	43
7.2	Geprüfte Alternativen bei der Aufstellung des EPLR	44
8.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der EPLR-Förderung	45
9.	Abschließende Bewertung	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziele des EPLR Hamburg 2007-2013	4
Abbildung 2: Flächennutzung in Hamburg (2003)	5
Abbildung 3: Flächennutzung in den Bezirken 2004 (in ha)	7
Abbildung 4: Struktur der landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in den einzelnen Bezirken im Jahr 2003	9
Abbildung 5: Stickstoffbilanzüberschüsse in der Landwirtschaft	11
Abbildung 6: Wasserschutzgebiete in der Freien und Hansestadt Hamburg	14
Abbildung 7: Natur-, Landschaftsschutzgebiete und Vertragsnaturschutzflächen in Hamburg (Anteil an der Landesfläche, Stand: 2004)	18
Abbildung 8: Regenerativ erzeugte Energie in Hamburg	20
Abbildung 9: Gebietskulisse Natura 2000	33
Abbildung 10: Gebietskulisse Biotopschutz	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter	1
Tabelle 2: Nutzung der Bodenfläche im Vergleich mit anderen Städten (2000)	6
Tabelle 3: Wirtschaftsfläche nach Bewirtschaftungsarten in landwirtschaftlichen Betrieben in ha	8
Tabelle 4: Anteil der Intensivkulturen an der landwirtschaftlichen Flächennutzung (2003)	10
Tabelle 5: Verhältnis der Intensivkulturen untereinander in % (2003)	10
Tabelle 6: Zielerreichung in den Grundwasserkörpern auf Hamburger Stadtgebiet ...	13
Tabelle 7: Zielerreichung in den Hamburger Oberflächenwasserkörpern	15
Tabelle 8: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen	16
Tabelle 9: Erhebliche Umweltauswirkungen der Maßnahmen im Überblick	2
Tabelle 10: Wirkung der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf einzelne Schutzgüter	37
Tabelle 11: Wirkung der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter	47

1. Zusammenfassung

Die strategische Umweltprüfung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) Hamburgs für die Förderperiode 2007-2013 ist verpflichtender Bestandteil der Planaufstellung. Die Richtlinie 2001/42/EG¹ (SUP-Richtlinie) legt die Anforderungen an die strategische Umweltprüfung fest.

Festgestellt werden kann, dass keine der EPLR-Maßnahmen negative oder sehr negative erhebliche Umweltauswirkungen hat. Für sechs Maßnahmen sind positive und für zwei Maßnahmen positive bis sehr positive erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren. Keine bzw. vernachlässigbare erhebliche Umweltauswirkungen sind bei zehn Maßnahmen festzustellen. Zwei Maßnahmen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten; hier muss das Ergebnis der Förderung abgewartet werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt in der Übersicht die Wirkungen der mit „positiv“ bzw. „positiv bis sehr positiv“ bewerteten Maßnahmen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Biodiversität und Landschaft.

Tabelle 1: Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter

Schwerpunkt	Maßnahme	Wirkung	Schutzgut			
			Boden	Wasser	Biodiversität	Landschaft
1	Agrarinvestitionsförderung	positiv		√		
1	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	positiv		√		
1	Gewässerschutzberatung	positiv		√		
2	Natura-2000-Zahlungen	Positiv		√	√	
2	Vertragsnaturschutz	positiv bis sehr positiv	√	√	√	
2	Markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung	positiv bis sehr positiv	√	√	√	√
2	Biotopentwicklung	positiv		√	√	
3	Schutz von Flächen mit hohem Naturwert	positiv		√	√	√

Hinsichtlich der Entwicklungsperspektive des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des EPLR ist festzuhalten, dass die Förderung ein zentrales Element zur Sicherung und Verbesserung des Boden- und Gewässerschutzes ist. Auch ist sie von hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei Nichtdurchführung ist

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

in diesen Bereichen nach derzeitigem Kenntnisstand mit einer Verschlechterung des Umweltzustands zu rechnen.

2. Einleitung

Die strategische Umweltprüfung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) Hamburgs für die Förderperiode 2007-2013 ist verpflichtender Bestandteil der Planaufstellung. Die Richtlinie 2001/42/EG² (SUP-Richtlinie) legt die Anforderungen an die strategische Umweltprüfung fest. Mit diesem Gutachten wird der durch die SUP-Richtlinie geforderte Umweltbericht vorgelegt, der die mit Kenntnisstand 11. Juli 2006 verfügbaren, durch die SUP-Richtlinie geforderten Informationen beinhaltet. Er beschreibt insbesondere den für den EPLR relevanten Umweltzustand auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die durch die EPLR-Förderung zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen. Entsprechend den Anforderungen der SUP-Richtlinie enthält der Umweltbericht die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand. Auch trägt er hinsichtlich seines Detaillierungsgrads dem Inhalt und dem Abstraktionsgrad des EPLR Rechnung. Eine weitere Konkretisierung der Inhalte und des Vorgehens bei der Erarbeitung des Umweltberichts wurde durch den Schriftwechsel aus dem April 2006 zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Verbraucherschutz und der Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, vorgenommen.

Die methodische Vorgehensweise zur Erarbeitung der Inhalte beruhte auf den folgenden Elementen: zur Erfassung des EPLR-relevanten Umweltzustandes wurde auf die einschlägigen amtlichen Veröffentlichungen und Statistiken sowie auf die Analysen, die im Rahmen der Erstellung des EPLR gemacht wurden³, zurückgegriffen. Auch wurden die relevanten Ämter der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt im Rahmen eines Scoping-Verfahrens gebeten, wichtige Umweltaspekte zu benennen, die durch den Umweltbericht zu berücksichtigen sind. Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen und die darauf aufbauenden Schlussfolgerungen beruht neben der Analyse der Maßnahmenbeschreibung zum einen auf einer Befragung der für die einzelnen Maßnahmen zuständigen Fachreferenten. Zum anderen wurden die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen der Förderung berücksichtigt, die im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung des EPLR 2000-2006 gewonnen werden konnten.⁴

² Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

³ Vgl. Entwurf des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hamburgs 2007-2013, Stand: 13.06.2006

⁴ Vgl. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), 2005: Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Planes des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raums gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999; in Folgenden zitiert als: Aktualisierung der Halbzeitbewertung

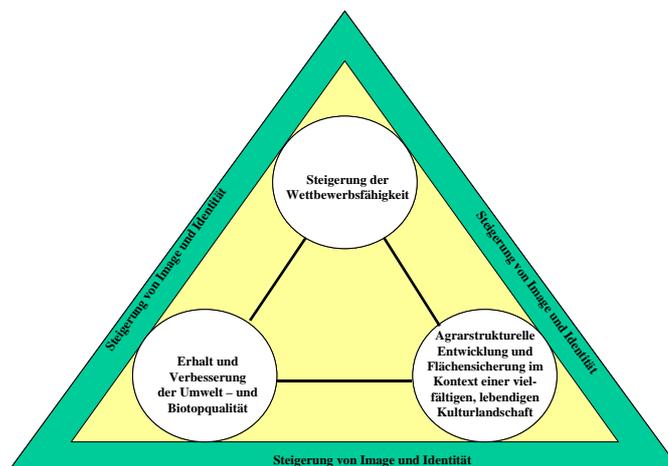
3. Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) Hamburg 2007-2013

Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2007-2013 (EPLR) Hamburgs dient der Umsetzung der EU-Politik zur ländlichen Entwicklung in der Freien und Hansestadt Hamburg in der EU-Förderperiode 2007-2013. Er ist zentraler Bestandteil der 2. Säule der EU-Agrarpolitik, die ergänzend zur Einkommensgrundsicherung der Landwirte im Rahmen der 1. Säule die Landwirtschaft in ihrer Funktion für Land und Umwelt (Bereitstellung öffentlicher Güter) sowie die Entwicklung ländlicher Gebiete unterstützt. Grundlage der EU-Politik zur ländlichen Entwicklung und damit des EPLR ist die EU-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der EPLR wird durch EU, nationale und Landesmittel finanziert.

Der EPLR Hamburg verfolgt drei Oberziele, die in ein übergreifendes Rahmenziel eingebettet sind. Rahmenziel ist die Steigerung von Image und Identität. Durch das Verfolgen des Rahmenziels soll das Erreichen der Oberziele unterstützt werden. Oberziele bzw. Schwerpunkte des EPLR sind

1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
2. Erhalt und Verbesserung der Umwelt- und Biotopqualität
3. Agrarstrukturelle Entwicklung und Flächensicherung im Kontext einer vielfältigen, lebendigen Kulturlandschaft

Abbildung 1: Ziele des EPLR Hamburg 2007-2013



Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen beinhaltet der EPLR eine Reihe von Fördermaßnahmen, die unter den einzelnen Schwerpunkten umgesetzt werden. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Umsetzung des LEADER-Ansatzes in einem 4. Programmschwerpunkt.

4. Umweltzustand im Programmgebiet

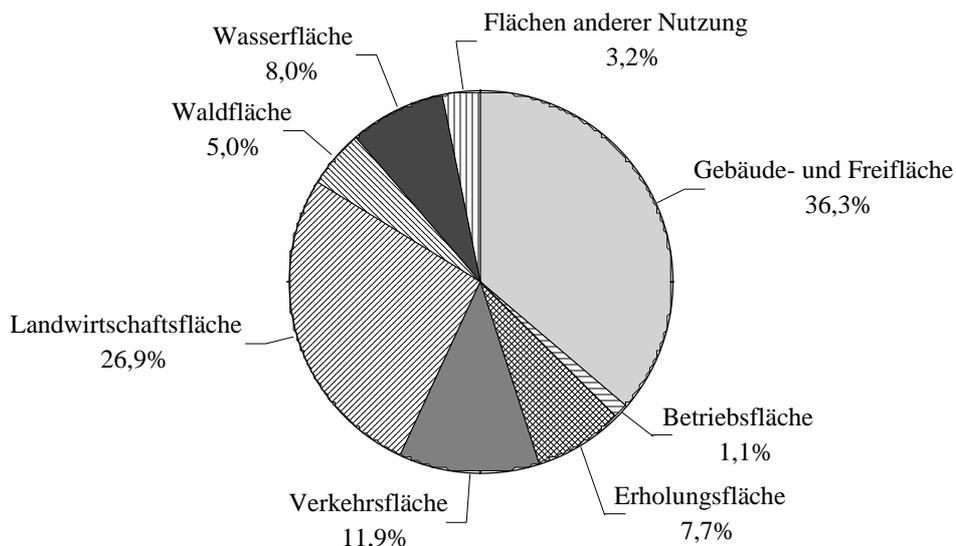
Ziel dieses Kapitels ist entsprechend den Anforderungen der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) die Beschreibung der für den EPLR Hamburg relevanten Aspekte des Umweltzustands. Der Detaillierungsgrad der Beschreibung trägt dem Abstraktionsgrad des EPLR Rechnung. Betrachtet werden nur signifikant relevante Umweltaspekte in den Bereichen Boden, Wasser, Biodiversität und Landschaftsbild, die in einem direkten Zusammenhang mit dem EPLR stehen und die durch die Förderung beeinflusst werden können. Aufgrund des Abstraktionsgrads des EPLR geschieht die Betrachtung jedoch nur im Rahmen einer grundlegenden Darstellung des Umweltzustands. Dabei wird entsprechend den Anforderungen der SUP-Richtlinie auf den gegenwärtigen Wissenstand zurückgegriffen.

4.1 Boden

4.1.1 Flächennutzung

Hamburg hat rund 755 km² Fläche. Dabei beanspruchte im Jahr 2003 die siedlungsbedingte Nutzung durch Wohnen, Arbeiten, Erholung und Verkehr rund 57 % der Gesamtfläche Hamburgs. Dennoch ist Hamburg als Metropole eine besonders grüne Stadt mit vielen „naturnahen“ Flächen und hohem Wasseranteil. Nahezu 27 % der Gesamtfläche werden landwirtschaftlich genutzt.

Abbildung 2: Flächennutzung in Hamburg (2003)



Quelle: Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung. In: Statistikamt Nord (2005)

Im Vergleich der vier größten Städte Deutschlands bezüglich der tatsächlichen Nutzung der Bodenfläche gemäß der Liegenschaftskataster⁵ hat Hamburg den größten Anteil landwirtschaftlicher Flächen. Unterdurchschnittlich sind dagegen der Anteil der Verkehrsfläche sowie die Waldfläche.

Tabelle 2: Nutzung der Bodenfläche im Vergleich mit anderen Städten (2000)

Stadt	Gesamtfläche (ha)	Anteil in %						
		Gebäude- und Freifläche	Landwirtschaftsfläche	Verkehrsfläche	Wasserfläche	Waldfläche	Erholungsfläche	Sonstige
Hamburg	75.532	35,6	27,8	11,7	8,1	4,5	7,5	4,7
Köln	40.515	32,3	20,3	15,6	5,0	13,7	9,2	3,8
München	31.046	45,5	21,2	16,1	1,4	4,4	8,5	2,9
Berlin	89.169	40,2	5,3	15,2	6,6	17,9	11,5	3,3

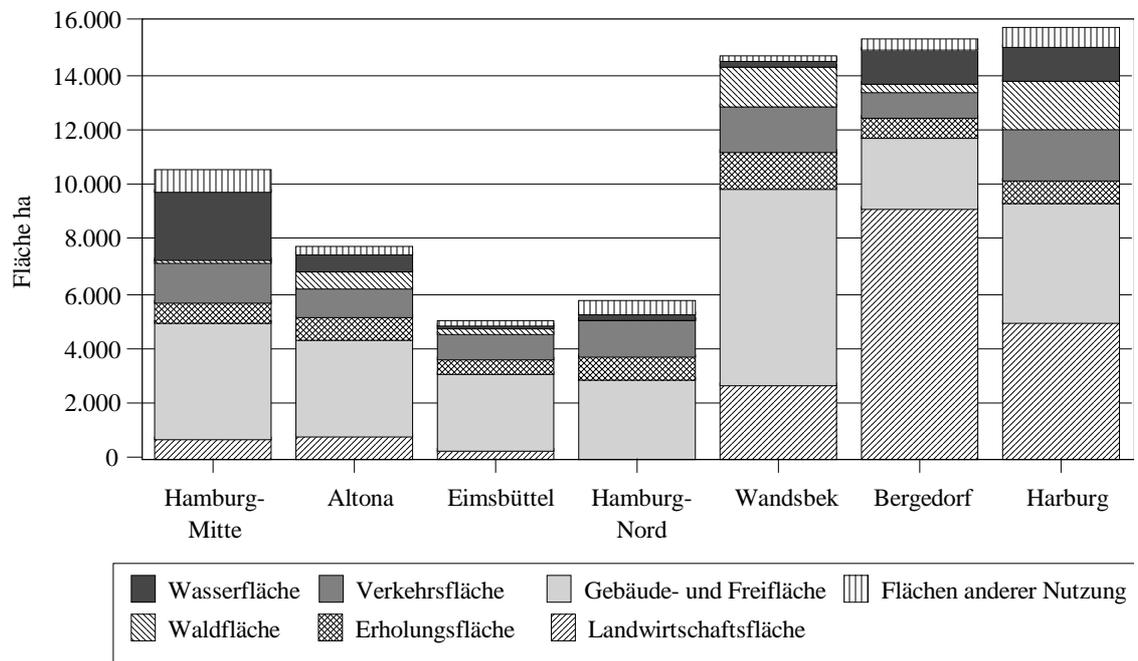
Quelle: Liegenschaftskataster, Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2004)

Auch in Hamburg zeigen sich die für Verdichtungsräume typischen konkurrierenden Ansprüche an das knappe Gut Fläche. Die Entwicklung seit 1997 zeigt, dass die Gebäude- und Freifläche den stärksten Flächenzuwachs (+6,3 km²) und die landwirtschaftlichen Flächen den stärksten Verlust (-9,6 km²) zu verzeichnen haben. Die Verkehrsfläche hat im gleichen Zeitraum um 1,2 km² zugenommen. Die Waldfläche verzeichnete einen Zuwachs von 3,9 km², dieser Effekt beruht aber im Wesentlichen auf einer Änderung der statistischen Eingliederung: die Flächen des bisherigen Bundeswehrstandorts Höltigbaum werden nunmehr zum Teil als Wald ausgewiesen.

Die landwirtschaftlichen Flächen konzentrieren sich in den Bezirken Bergedorf (12,2% Anteil an der Gesamtfläche), Harburg (6,7%) und Wandsbek (3,8%). Der relative Anteil an der Bezirksfläche ist in Bergedorf mit 59,4% am höchsten, während die Anteile in Harburg 31,6% und Wandsbek 18,7% betragen.

⁵ Hinsichtlich des Umfangs der landwirtschaftlichen Flächennutzung gibt es in Hamburg zwei relevante Datengrundlagen: Zum einen das *Hamburger Automatisierte Liegenschaftsbuch* (HALB), das vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (Fachbereich Liegenschaftsinformationssystem) geführt wird und im Wesentlichen auf die Bodenschätzung fokussiert ist. Zum anderen die *Ergebnisse der Bodennutzungs- und Agrarstrukturerhebungen*, veröffentlicht vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in Kiel. Die Angaben dieser Informationsquellen zum Umfang der Agrarflächen differieren insb. in der Vergangenheit erheblich. Begründet waren und sind diese Unterschiede in der heterogen Systematik hinsichtlich der Kategorisierung der Flächen und in der schrittweisen Aktualisierung der Datenerfassung. Die Ergebnisse der Bodennutzungserhebung liefern zeitnahe und systematisch kongruente Daten, die nach landwirtschaftlich relevanten Fragestellungen erhoben und auf diese ausgerichtet sind. Aus diesem Grund werden für die Beschreibung von Status und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen in Hamburg vornehmlich die Daten der Agrarstatistik herangezogen.

Abbildung 3: Flächennutzung in den Bezirken 2004 (in ha)



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Hauptübersicht Liegenschaften (2002, 2004).

Die landwirtschaftliche genutzte Fläche (LF) umfasste 2005 in der Freien und Hansestadt Hamburg 14.109 ha. Damit wuchs sie im Vergleich zu 2003 um 396 ha, was insbesondere auf einen Zuwachs des Ackerlandes (+ 312 ha) und der Baumschulflächen (+ 243 ha) zurückzuführen ist. Ackerland umfasst mit 5.707 ha etwa 40% der LF, während Grünland, das um 129 ha leicht abgenommen hat, 46% der LF umfasst. Zusammenhängende Grünland- und Ackerflächen befinden sich in den Vier- und Marschlanden (Bezirk Bergedorf), im Hamburger Teil des Alten Lands (Bezirke Harburg und Mitte), in den Knicklandschaften der Geest (Altona) sowie im Grenzbereich Hamburgs zu Schleswig-Holstein (Wandsbek).

Tabelle 3: Wirtschaftsfläche nach Bewirtschaftungsarten in landwirtschaftlichen Betrieben in ha

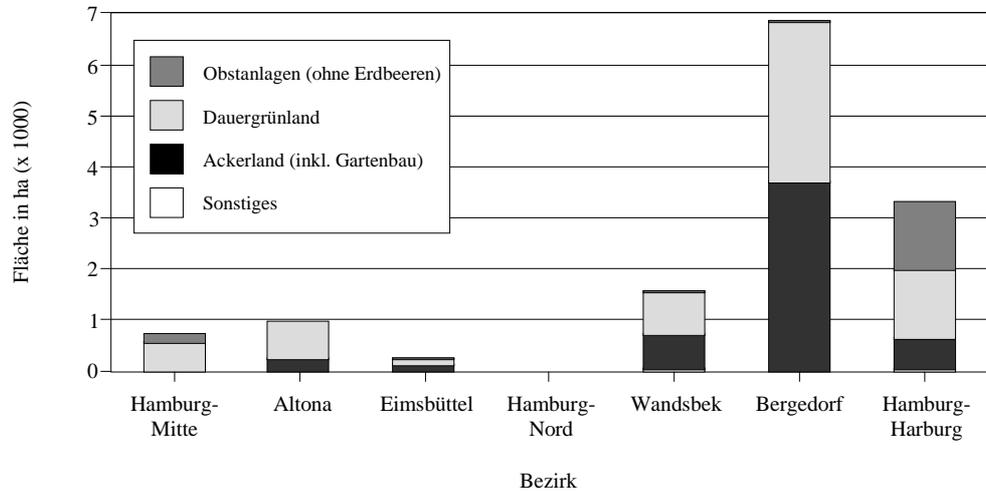
Flächennutzung	2003	2005
Landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt	13.713	14.109
<i>Davon:</i>		
Ackerland	5.386	5.707
Dauergrünland	6.674	6.545
Haus- und Nutzgärten ⁶	8	6
Obstanlagen (als Hauptnutzung)	1.503	1.466
Baumschulflächen	142	385

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2006: Die Bodennutzung in Hamburg und Schleswig-Holstein 2005 in landwirtschaftlichen Betrieben, S. 4-5

Im Vergleich der landwirtschaftlich genutzten Fläche in den einzelnen Bezirken tritt die Bedeutung der Landwirtschaft im Bezirk Bergedorf (Vier- und Marschlanden) hervor. Dort werden alleine 49 % (6.849 ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche Hamburgs von 63,3 % der hamburgischen Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaftet. Als ebenfalls landwirtschaftlich bedeutend sind die Bezirke Harburg mit 3.313 ha (24,1 %), Wandsbek mit 1.576 ha (11,5 %) und Altona mit 992 ha (7,2 %) einzustufen. In Harburg wirtschafteten 20 % der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe.

⁶ Ohne Ziergärten und Rasen.

Abbildung 4: Struktur der landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in den einzelnen Bezirken im Jahr 2003



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2004)

4.1.2 Funktionelle Beeinträchtigung und stoffliche Belastung des landwirtschaftlich genutzten Bodens

Das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist mit von industriell geprägten Bereichen gekennzeichnet, aus denen Umweltbelastungen resultieren. In einzelnen Gebieten ist mit Schadstoffeinträgen über den Luftpfad in den Boden und daraus resultierend mit erhöhten Hintergrundgehalten auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen.⁷

Der Anteil der Intensivkulturen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) ist ein Indikator für das durchschnittliche Belastungsrisiko durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel. Je höher der Anteil der Intensivkulturen an der LF, desto höher ist tendenziell die funktionelle Beeinträchtigung und die Belastung im stofflichen Bereich. Hamburg hat diesbezüglich den geringsten Wert im Vergleich mit den angrenzenden Bundesländern und dem Bundesdurchschnitt.

⁷ Vgl. hierzu im Detail: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt: Boden und Altlasten, <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/umwelt/boden/altlasten/schwermetalldaten/einfuehrung-schwermetalle.html>

Tabelle 4: Anteil der Intensivkulturen an der landwirtschaftlichen Flächennutzung (2003)

	Anteil der Intensivkulturen an LF in %	Anteil der Intensivkulturen an LF ohne Dauergrünland in %
Hamburg	37,5	72,6
Niedersachsen	44,9	63,9
Schleswig-Holstein	48,5	77,7
Deutschland	45,6	64,4

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2004

Die LF als Bezugsfläche beinhaltet allerdings auch das Dauergrünland, welches zum Anbau von Acker-, Garten- oder Dauerkulturen nicht zur Verfügung steht. Verändert man bei dem Indikator die Bezugsfläche auf die relevante potentielle Anbaufläche von Intensivkulturen (d.h. LF ohne Grünland) liegt Hamburg im oberen Bereich der Intensität. Aus Tabelle 5: Verhältnis der Intensivkulturen untereinander wird deutlich, dass der Garten- und Obstanbau die wesentlichen Faktoren für das hohe Intensitätsniveau sind.

Tabelle 5: Verhältnis der Intensivkulturen untereinander in % (2003)

	Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten ¹⁾	Winterweizen	Wintergerste	Kartoffeln	Zucker- rüben	Garten- gewächse	Winter- raps	Silomais ²⁾
Hamburg	32,7	28,8	9,1	0,5	0,2	17,2	3,6	7,8
Niedersachsen	1,8	32,9	16,4	10,7	9,7	1,5	7,2	19,8
Schleswig-Holstein	1,8	43,2	11,3	1,2	2,5	1,7	20,7	17,5
Deutschland	2,7	38,2	17,1	3,7	5,8	1,6	15,7	15,1

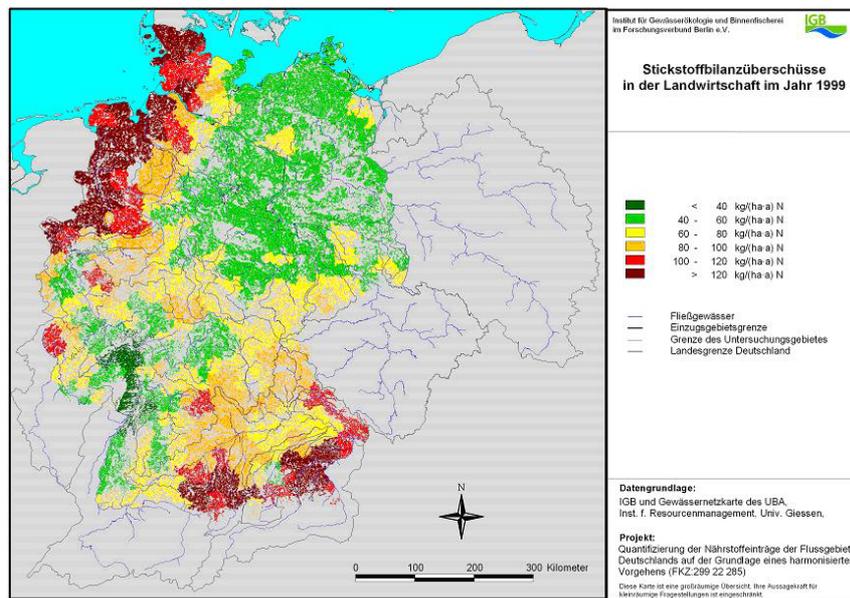
¹⁾ Obstanlagen, Baumschulen, Rebland, Korbweiden, Pappelanlagen, Weihnachtbaumkulturen

²⁾ inkl. Lieschkolbenschrot

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2004

Das Stickstoffbilanzsaldo ist ein weiterer Indikator, der die Belastung des Bodens misst. Die Freie und Hansestadt Hamburg schneidet im Bundesvergleich relativ gut ab. Liegt der Bundesdurchschnitt bei 105 kg/ha LF, so liegt der Stickstoffbilanzüberschuss in Hamburg zwischen 40 und 60 kg/ha. Wie die nachstehende Karte zeigt, sind die Gebiete Bergedorf und Harburg davon betroffen.

Abbildung 5: Stickstoffbilanzüberschüsse in der Landwirtschaft



Quelle: Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, Entwurf, Stand: 30.05.2006

Bodenbelastungen sind weiterhin auf wenigen Teilflächen landwirtschaftlich genutzter Flächen auf den so genannten Altpülfeldern festzustellen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um landwirtschaftlich verursachte Belastungen, sondern um Sedimente, die aus dem Hafen und der Elbe ausgebaggert wurden..⁸ Sofern die Grenzwerte der EU-Kontaminatenverordnung⁹ auf den betroffenen Flächen überschritten werden, ist ihre landwirtschaftliche Nutzung zur Lebensmittelerzeugung nicht möglich.

4.2 Wasser

Das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist geprägt durch ein Landschaftsbild mit tief liegenden Marschflächen (Urstromtal der Elbe) und angrenzenden höher gelegenen Geestgebieten. Im Hamburger Raum lassen sich 6 Grundwasserleiter unterscheiden, die für die Wasserversorgung der Stadt unmittelbare Bedeutung haben. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um sandige und kiesige Schichtfolgen, die während des Quartärs und Teriärs abgelagert wurden.

Gemäß der Vorgaben der WRRL werden die verschiedenen Grundwasserleiter 2 Grundwasserkörperebenen zugeordnet: Der oberflächennahe Grundwas-

⁸ Vgl. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2004, <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/umwelt/boden/altlasten/altspuelfelder/spuelfeld-ergebnisse/spuelfeld-landwirtschaft.html>

⁹ Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

serkörper, insbesondere saalkaltzeitliche Sedimente auf der Geest und weichselkaltzeitliche Sedimente auf der Marsch, liegt im oberen quartären Grundwasserleiter. Er ist zumeist zwischen 10 m und 30 m mächtig und wird vielerorts von gering durchlässigen Deckschichten (Klei, Mudde, Torf in der Marsch, Geschiebemergel/-lehm in der Geest) mit unterschiedlichen Mächtigkeiten abgedeckt.

Zum oberflächennahen Grundwasserkörper gehören auch die hydraulisch angeschlossenen tieferen Grundwasserleiter der Elsterkaltzeit und des Pliozäns. Diese Grundwasserstände variieren innerhalb des Stadtgebiets sehr stark, insbesondere die Marschgebiete sind jedoch durch sehr hohe Grundwasserstände charakterisiert. Durch Überdeckung mit gering durchlässigen Schichten sind die Grundwasservorkommen weitgehend geschützt; fehlen diese Deckschichten oder sind sie nur lückenhaft ausgebildet, ist der natürliche Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen aus der Flächennutzung stark reduziert.

Der tiefe Grundwasserkörper umfasst die tertiären Grundwasserleiter der Oberen und Unteren Braunkohlensande. Diese werden ebenfalls für die Trinkwasserversorgung Hamburgs genutzt.

4.2.1 Grundwasserqualität

Der Schutz des Grundwassers ist von besonderer Bedeutung. Nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹⁰ muss Grundwasser einen „guten chemischen“ und einen „guten mengenmäßigen“ Zustand erreichen. Zum einen erfüllt es wichtige ökologische Funktionen. Es steht meist in Wechselwirkung mit dem Oberflächenwasser, so dass seine Qualität direkte Auswirkungen auf die Ökologie des Oberflächenwassers hat. Zudem speist es zahlreiche Landökosysteme (z.B. Feuchtgebiete), wodurch die Qualität des Grundwassers auch einen Einfluss auf die Biodiversität hat. Zum anderen ist es von besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Trinkwasser. So hängt die Trinkwasserversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg zu 100% vom Grundwasser ab.¹¹ Die Grundwasservorkommen müssen vor diesem skizzierten Hintergrund in guter Qualität und ausreichender Menge erhalten werden. Gefahren für die Verunreinigung des Grundwassers gehen in Hamburg von Altlasten als punktuelle Schadstoffquellen sowie Kleinkläranlagen, Altpfäfelder und landwirtschaftlichen Flächen als diffuse Schadstoffquellen aus.¹²

¹⁰ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

¹¹ Vgl. Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz, 2005: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), S. 5

¹² Vgl. ebd., S. 22-23

Für die insgesamt acht Grundwasserkörper auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Erreichen des Zieles „guter chemischer Zustand“ für drei oberflächennahe Grundwasserkörper (EI 13, EI 14 und EI 16) aufgrund von diffusen Stoffeinträgen derzeit unklar bzw. unwahrscheinlich. Für den tiefen Grundwasserkörper N 9 wird die Zielerreichung „guter mengenmäßiger Zustand“ aufgrund von Versalzungsrisiken als „unklar/unwahrscheinlich“ eingestuft. Während für den oberflächennahen Grundwasserkörper „EI 13 – Krückau/Alster–Geest“ die Zielerreichung aufgrund urbaner Flächennutzung unklar bzw. unwahrscheinlich ist, ist die Zielerreichung der oberflächennahen Grundwasserkörper „EI 14 – Bille-Altmoränengeest Mitte“ und „EI 16 – Alster- östliches Hügelland Nord“ aufgrund von potenziellen diffusen Stoffeinträgen aus der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft gefährdet.¹³

Tabelle 6: Zielerreichung in den Grundwasserkörpern auf Hamburger Stadtgebiet

Grundwasserkörper	Kurzbezeichnung	Zustand Mengenmäßig	Zustand chemisch
Bille – Marsch/Niederung Geesthacht	EI 12	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung wahrscheinlich
Krückau/Alster – Geest in GWK-Gruppe EI-b	EI 13	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung unklar/ unwahrscheinlich
Bille - Altmoränengeest Mitte in GWK-Gruppe EI-b	EI 14	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung unklar/ unwahrscheinlich
Bille - Altmoränengeest Süd	EI 15	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung wahrscheinlich
Alster – östliches Hügelland Nord	EI 16	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung unklar/ unwahrscheinlich
Alster – östliches Hügelland Süd	EI 21	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung wahrscheinlich
Seeve/Este	NI 11_03	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung wahrscheinlich
Braunkohlensande Hamburg-Nord	N 9	Zielerreichung unklar/ unwahrscheinlich	Zielerreichung wahrscheinlich

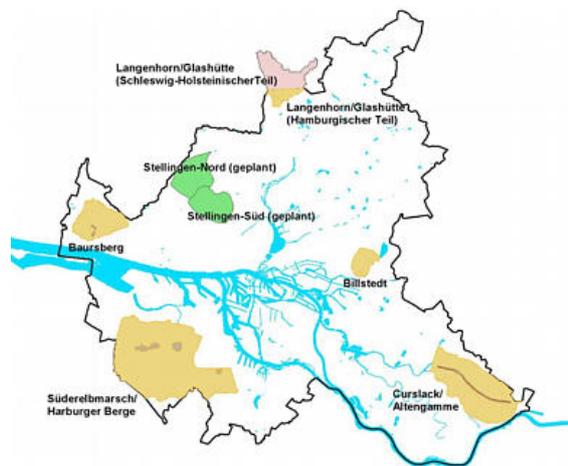
Quelle: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2005: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Zusammenfassender Landesbericht über die Hamburger Bearbeitungsgebiete, Fortschreibung, Stand: 01.07.05, S. 40

¹³ Vgl. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2005: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Zusammenfassender Landesbericht über die Hamburger Bearbeitungsgebiete, Fortschreibung, Stand: 01.07.05, S. 16 und 26 sowie Informationen des Amtes für Umweltschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 29.06.06

4.2.2 *Wasserschutzgebiete*

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind fünf Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Die Gesamtfläche beträgt 88 km². Zwei weitere befinden sich derzeit in der Planung. In diesem Gebiet ist der natürliche Schutz der genutzten Grundwasservorkommen durch die überlagernden Gesteinsschichten nicht ausreichend.

Abbildung 6: Wasserschutzgebiete in der Freien und Hansestadt Hamburg



4.2.3 *Oberflächenwasserqualität*

Die Wasserfläche Hamburgs umfasst 60,2 km² bzw. 7,9% der Gesamtfläche der Freien und Hansestadt.¹⁴ Die WRRL sieht vor, dass Oberflächengewässer bis spätestens 2015 einen „guten ökologischen“ und einen „guten chemischen Zustand“ erreichen müssen. Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuftem Gewässern gilt das „gute ökologische Potential“. Die Bewertung basiert auf biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, die durch Hilfskomponenten ergänzt werden.

Die Gesamtlänge der nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer Hamburgs liegt bei 357,9 km. Hierzu gehören die Gewässer aus allen hamburgischen Einzugsgebieten. Eine Berichtspflicht besteht weiter für die Seen Alte Süderelbe und Hohendeicher See, die beide größer als 0,5 km² sind.¹⁵ Insgesamt gibt es in Hamburg 35 Oberflächenwasserkörper, die einer Berichtspflicht im

¹⁴ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2005: Statistisches Jahrbuch Hamburg 2004/2005, S. 181

¹⁵ Vgl. Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz, 2005: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), S. 5

Rahmen der WRRL unterliegen. Hinzu kommen 2 Seen und 2 Küstenoberflächenwasserkörper.

Die überwiegende Anzahl dieser Oberflächenwasserkörper weist Defizite hinsichtlich der Qualitätskomponenten auf. Insgesamt besteht ein sehr hoher Handlungsdruck, um die Ziele der WRRL fristgerecht erfüllen zu können. Nur bei 1 von 35 Fließgewässern wird wahrscheinlich ein „guter chemischer Zustand“ erreicht werden können. In der Bestandsaufnahme sind alle Hamburger Gewässer als künstlich bzw. erheblich verändert eingestuft. Ein „gutes ökologische Potenzial“ wird wahrscheinlich bei keinem der berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper erreicht werden. Mit Blick auf die einzelnen Qualitätskomponenten sind insbesondere die Kriterien „benthische wirbellose Fauna“, „Fischfauna“, „Durchgängigkeit“ und „Morphologie“ als problematisch zu beurteilen. Hier werden alle 35 Oberflächenwasserkörper einen guten Zustand wahrscheinlich nicht erreichen. Insgesamt ist das Erreichen eines guten Zustands bei allen Oberflächenwasserkörpern zum derzeitigen Zeitpunkt unwahrscheinlich.¹⁶ ¹⁷

Tabelle 7: Zielerreichung in den Hamburger Oberflächenwasserkörpern

Zielerreichung	Ökologischer Zustand	Chemischer Zustand	Gesamtbeurteilung
Guter Zustand wird wahrscheinlich erreicht	-	1	-
Guter Zustand wird wahrscheinlich nicht erreicht	33	16	33
Keine Daten vorhanden oder keine Bewertung möglich	-	16	-

Quelle: Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz, 2005: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Zusammenfassender Landesbericht für die Hamburgischen Bearbeitungsgebiete, Fortschreibung, Stand: 01.07.05 , S.38

Neben der hydromorphologischen Hauptbelastung der Hamburger Gewässer aufgrund ihrer intensiven urbanen, wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung wird ihre Qualität auch durch Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen beeinträchtigt.

Hier sind mit Schadstoffen belastete Grundstücke als industrielle Altlasten zu nennen. In ganz Hamburg gibt es 785 altlastverdächtige Flächen und Altlasten, von denen Gefährdungen nicht nur für das Oberflächenwasser, sondern auch für die Grundwasserkörper auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt

¹⁶ Für Details vgl. Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz, 2005: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Zusammenfassender Landesbericht für die Hamburgischen Bearbeitungsgebiete, Fortschreibung, Stand: 01.07.05 , S.38

¹⁷ Vgl. BMU, 2005: Die Wasserrahmenrichtlinie – Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 in Deutschland, S. 36

Hamburg ausgehen.¹⁸ In Teilbereichen der Oberflächenwasserkörper besteht das Risiko, dass es aufgrund fehlender Gewässerrandstreifen zu diffusen Schadstoffeinträgen auch aus der Landwirtschaft und dem Gartenbau kommen kann.¹⁹ Untersuchungsbefunde aus dem Jahr 2001 deuten daraufhin, dass sich der großräumige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nachteilig auf die Oberflächengewässer in Teilgebieten der Moorburger Landscheide auswirkt.²⁰ Auch ist ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln über Gräben in die Alte Süderelbe zu beobachten.²¹

4.3 Biodiversität, Flora und Fauna

Hamburgs naturräumliche Lage ist geprägt durch verschiedene Eiszeiten mit entsprechenden Jungmoränen, Altmoränen, Sandern, Abflusstälern und Marschen. Wegen dieser mannigfaltigen Naturräume hat Hamburg eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit zum Teil bedrohten endemischen Arten. So sind z.B. laut Roter Liste in Hamburg mehr als 500 der Farn- und Blütenpflanzen bestandsgefährdet.

Tabelle 8: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen

	Untersuchte Arten insgesamt	Ausgestorben oder verschollen (Kategorie O)	Bestandsgefährdet (Kategorien 1,2,3, G)	Extrem selten (Kategorie R)	Rote Liste ¹
Baden-Württemberg (1999)	2 157	89	626	60	775
Bayern (2004)	2 727	78	1 092	130	1 300
Brandenburg (1993) ²	1 685	79	546	35	660
Hamburg (1998)	1 355	252	517	83	852
Hessen (1999)	1 812	134	481	72	687
Mecklenburg-Vorpommern (1992)	1 594	107	558	37	702
Niedersachsen (2004) ³	1 800	110	613	73	796
Nordrhein-Westfalen (1999)	1 904	95	611	65	771

¹⁸ Vgl. Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Zusammenfassender Landesbericht für die Hamburgischen Bearbeitungsgebiete, Fortschreibung, Stand: 01.07.05, S. 9

¹⁹ Vgl. Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz, 2005: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), S. 29

²⁰ Vgl. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2005: Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Landesinterner Bericht zum Bearbeitungsgebiet Moorburger Landscheide. Bestandsaufnahme und Erstbewertung (Anhang II/Anhang IV der WRRL), S. 28

²¹ Vgl. ebd., S. 15

Rheinland-Pfalz (1986)	1 613	111	449	23	583
Saarland (1988)	1 318	92	281	21	394
Sachsen (1999)	1 624	166	601	37	804
Sachsen-Anhalt (2004)	2 228	97	610	53	760
Schleswig-Holstein (1990)	1 371	101	506	45	652
Thüringen (1993)	1 526	112	406	32	550
Deutschland (1996)	3 001	47	804	92	943

¹ Summe der Kategorien 0, 1, 2, 3, G und R.

² Einschließlich der Angaben für Berlin.

³ Einschl. der Angaben für Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, www.destatis.de, Daten zuletzt aktualisiert am 02.11.2005

Am stärksten gefährdet sind die Arten der Moore, der Nasswiesen- und Trockenrassen sowie allgemein die Arten des Elbtales. Der in der Vergangenheit zu verzeichnende Rückgang der wildlebenden Tierarten ist besonders deutlich bei den Wiesenvögeln. Selbst die früher in großer Anzahl brütenden Kiebitze und Feldlerchen, sowie der Weißstorch haben stark rückläufige Bestände. Damit unterscheidet sich die Hamburger nicht wesentlich von der gesamtdeutschen Situation, nach der mehr als ein Drittel der Säugetier- und Brutvogelarten, etwa drei Viertel der Amphibien- und Reptilienarten und fast die Hälfte der Pflanzengesellschaften bestandsgefährdet sind.²²

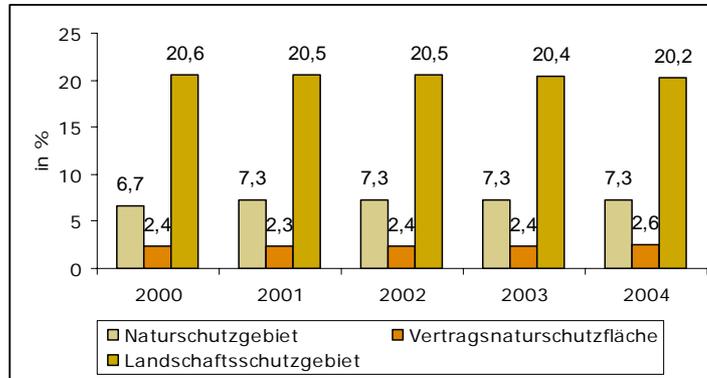
Naturschutzgebiete machen 8% der Landesfläche aus (Stand: Oktober 2005). Damit liegt Hamburg weit über dem Bundesdurchschnitt von 2,9%.²³ Der Anteil der Landschaftsschutzgebiete und der Vertragsnaturschutzfläche ist seit mehreren Jahren konstant; auch auf diesen Flächen wird ein wirkungsvoller Schutz der heimischen Arten geleistet. Neben dem von der EU kofinanzierten Vertragsnaturschutz werden seit 2003 verstärkt neue Verträge abgeschlossen, die sich aus Mitteln der Eingriffsregelung finanzieren. Sie dienen als Ausgleich für Beeinträchtigungen der Natur z. B. im Rahmen von Bauvorhaben.²⁴

²² Vgl. Behörde für Wirtschaft und Arbeit, 2006: Entwurf des Entwicklungsplans ländlicher Raum, 27.03.06, S. 28; Bundesamt für Naturschutz, 2004: Daten zur Natur 2004

²³ Vgl. Bundesamt für Naturschutz, 2004: Daten zur Natur 2004

²⁴ vgl. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2005: Monitor wachsende Stadt. Bericht 2005, S. 38

Abbildung 7: Natur-, Landschaftsschutzgebiete und Vertragsnaturschutzflächen in Hamburg (Anteil an der Landesfläche, Stand: 2004)



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2005: Monitor wachsende Stadt. Bericht 2005, S. 37

Die Landwirtschaft leistet insbesondere durch extensiv bewirtschaftetes Grünland einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz. Durch geringen Viehbesatz auf Weiden und Verzicht auf Düngung werden auf diesen Flächen Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt.²⁵

4.4 Landschaftsbild und kulturelles Erbe

Die städtische Landwirtschaft Hamburgs ist im Vergleich zu Flächenländern klein, aber dennoch vielseitig, überschaubar und urban geprägt. Auf ca. einem Viertel der Gesamtfläche der Stadt wirtschaften ca. 1.100 Landwirtschafts-, Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbetriebe mit mehr als 4.000 Arbeitsplätzen. Die wesentlichen Kernbereiche sind die Vier- und Marschlande - mit über 200 ha Gewächshausfläche Deutschlands größtes „geschlossenes“ Unterglasanbaugebiet, der Süderelberaum mit dem Obstbaugebiet „Altes Land“ sowie die Feldmarken.

Im Gegensatz zu manchen anderen Ballungszentren konnte Hamburg bisher in seinen ländlichen Gebieten trotz der Einschränkungen durch notwendige Siedlungserweiterungen weitgehend intakte Strukturen bewahren. Hamburgs ländliche Gebiete haben sich als eigenständige Regionen mit wertvoller Funktionserfüllung gerade für die Stadtbevölkerung entwickelt. Die ländlichen Gebiete weisen ein überaus vielgestaltiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild auf, das dazu beiträgt, dass sie neben der Versorgungsfunktion mit Frischprodukten für die Hamburger Stadtbevölkerung auch wichtige Naherholungsfunktionen (Stichworte: Multifunktionalität und Stadt-Land-

Partnerschaft) erfüllen. Außerdem erfüllen die ländlichen Gebiete Funktionen für den Arten- und Biotopschutz. Die Betriebe sind lebendiger und aktiver Kern der Dörfer und Kulturlandschaften. Sie prägen die ländlichen Regionen und geben ihnen ihren authentischen, Hamburg typischen und erlebbaren Charakter.

Gerade in einer wachsenden Stadt mit ihren besonderen Ansprüchen an Flächen ist die Erhaltung dieser typischen und attraktiven Regionen mit ländlichem Charakter wichtig; sowohl als Wirtschaftsfaktor, als auch als „weicher Standortfaktor“, der auf eine unaustauschbare Weise die Attraktivität Hamburgs erhöht. Gleichwohl hat die Landwirtschaft in einem Verdichtungsraum mit einer Reihe von erschwerenden Rahmenbedingungen zu kämpfen. In erster Linie sind es die Flächenansprüche der Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen, die zunehmend Druck auf die Landwirtschaft ausüben. So ist für Obstbaubetriebe und landwirtschaftliche Betriebe im Bereich der Süderelbe eine ausreichende quantitative und qualitative Flächenausstattung eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Betriebsentwicklung.²⁶

Verdichtungsräume sind durch eine enge räumliche und funktionale Nutzungsmischung und große Bevölkerungsdichte gekennzeichnet. In dieser Gemengelage zwischen Siedlungsflächen, Gewerbe- und Industriegebieten und Verkehrsinfrastruktur muss sich die Landwirtschaft behaupten und oftmals erhebliche Flächenverluste oder die Zersplitterung der bewirtschafteten Flächen hinnehmen. Zu diesen strukturellen Nachteilen, denen sich die Landwirtschaft in Verdichtungsräumen gegenüber sieht, kommt eine weitere Ebene hinzu: die geringe Wertschätzung von Agrarflächen im öffentlichen Bewusstsein. So besteht die Gefahr, dass Agrarflächen häufig als reine Dispositions- und Reservefläche für andere Nutzungen gesehen werden.

4.5 Klimaschutz

4.5.1 Intensität der Tierhaltung

Die Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) je ha LF gilt als physischer Indikator für die Intensität der Tierproduktion, der ein mögliches Belastungspotential im abiotischen Bereich (Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima/Luft) kennzeichnet. In Hamburg liegt der Viehbesatz je Hektar mit 0,7 GV je ha LF unter dem Bundesdurchschnitt von 0,9 GV je ha LF. Der Einfluss der hamburgischen Landwirtschaft auf den Klimawandel ist damit geringer als in anderen Bundesländern.

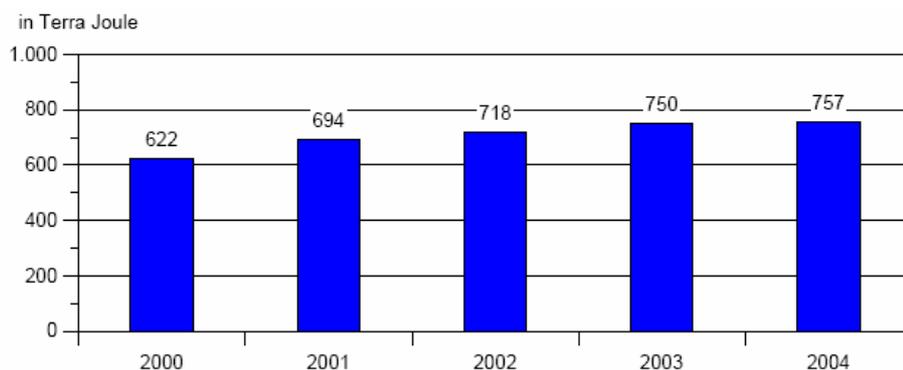
²⁵ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2005: Monitor wachsende Stadt. Bericht 2005, S. 37

²⁶ Vgl. GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, 2004: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) Süderelbe, Gutachten im Auftrag der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und der Landwirtschaftskammer Hamburg, S. 95

4.5.2 Nutzung regenerativer Energien

Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist ihre Nutzung in den vergangenen Jahren stetig gewachsen (siehe Abbildung 8: Regenerativ erzeugte Energie in Hamburg). Nach wie vor ist der Anteil am gesamten Primärenergieverbrauch jedoch sehr gering.²⁷ Dies ist insbesondere auf die geringe Anzahl von Flächen zurückzuführen, die zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien zur Verfügung stehen.²⁸ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bedeutung regenerativer Energien in den nächsten Jahren steigen und damit auch ihr Anteil am gesamten Primärenergieverbrauch der Freien und Hansestadt Hamburg wachsen wird. Veränderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen tragen dazu ebenso bei wie steigende Energie- und Strompreise.²⁹ Hieraus resultieren auch Möglichkeiten zur Einkommensdifferenzierung in der Landwirtschaft, die sich aus der Betätigung des Landwirts als „Energiewirt“ ergeben können.

Abbildung 8: Regenerativ erzeugte Energie in Hamburg



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2005: Monitor wachsende Stadt. Bericht 2005, S. 57

²⁷ Da für den Primärenergieverbrauch keine aktuellen Daten vorliegen – die Energiebilanz wurde nur bis zum Jahr 2000 erstellt, Bilanzergebnisse liegen nur bis einschließlich 1997 vor –, kann lediglich die durch regenerative Energien erzeugte Primärenergie ausgewiesen werden.

²⁸ Vgl. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2005: Monitor wachsende Stadt. Bericht 2005, S. 57

²⁹ Vgl. zum Stand und zur Entwicklung der Energieversorgung z.B. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2006: Energieversorgung für Deutschland. Statusbericht für den Energiegipfel am 3. April 2006

5. Berücksichtigung von Umweltschutzziele bei der Ausarbeitung des EPLR

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung ist darzulegen, welche für den EPLR relevanten internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Umweltschutzziele bei der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes berücksichtigt wurden. Zunächst ist festzustellen, dass es eine Vielzahl von internationalen Verträgen und Übereinkommen im Bereich des Umweltschutzes gibt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche auf EU-Ebene festgelegte Umweltschutzziele, die ihren Niederschlag im nationalen Recht der Mitgliedsstaaten finden, welches wiederum zusätzliche Umweltschutzziele festlegt. Eine umfassende Diskussion aller für den EPLR relevanten Umweltschutzziele würde den Rahmen dieses Berichts sprengen; auch wäre es nicht zielführend. Daher soll im Nachfolgenden nur auf die Umweltziele eingegangen werden, die von besonderer Relevanz sind. Die Erarbeitung des EPLR geschah unter Berücksichtigung des gültigen europäischen und nationalen Rechtsrahmens im Umweltbereich, so dass die Berücksichtigung aller relevanten Umweltschutzziele sichergestellt ist. Der EPLR selber verfolgt insbesondere in seinem Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ besondere Umweltziele vor allem hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes sowie des Schutzes der Biodiversität, Fauna und Flora. Eine Verletzung geltenden Umweltrechts durch den EPLR während der Erstellung des EPLR konnte durch die Strategische Umweltprüfung nicht erkannt werden.

5.1 Bodenschutz

Der Bodenschutz in Deutschland unterliegt dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Ziel ist es, den Boden in der Leistungsfähigkeit seiner natürlichen Funktionen und Nutzungen aller Art zu sichern oder wiederherzustellen. Unter Beachtung der bestehenden und künftigen Anforderungen an die Nutzung des Bodens sind Gefahren für den Boden und vom Boden ausgehende Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit abzuwehren. Weiterhin müssen vorsorgebezogene Anforderungen einen dauerhaften Schutz der Funktionen des Bodens gewährleisten. In Hamburg wird das geltende Recht durch das Hamburgische Bodenschutzgesetz (HmbBodSchG) umgesetzt.

5.2 Gewässerschutz

Die zentralen Aufgaben der Gewässerschutzpolitik in Deutschland sind das ökologische Gleichgewicht der Gewässer zu bewahren oder wiederherzustellen, die Trink- und Brauchwasserversorgung zu gewährleisten und alle anderen Wassernutzungen möglichst mit dem Schutz der Gewässer langfristig zu sichern. Im Zentrum der Gewässerbewirtschaftung steht derzeit die praktische Umsetzung der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Ziel dieser Richtlinie ist es, europaweit die

Gewässer (Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser) in einen guten Zustand zu bringen und eine Verschlechterung des derzeitigen Zustands zu verhindern. Hamburg setzt die WRRL im Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) sowie in der Hamburgischen Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II, III und V der WRRL um. Der EPLR ist ein zentrales Instrument zur operativen Umsetzung der Anforderungen der WRRL.

5.3 Schutz der Biodiversität, Fauna und Flora

Eine Vielzahl von internationalen Übereinkommen, Vereinbarungen auf EU-Ebene und nationalen Maßnahmen trägt zum Schutz der Biodiversität bei. Allgemeiner Rahmen ist dabei das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD). Deutschland hat sich in diesem Vertrag verpflichtet, die derzeitige Verlustrate an biologischer Vielfalt bis 2010 signifikant zu reduzieren. Das wichtigste Instrument für die Umsetzung des Zieles der CBD in Hamburg ist das Hamburgische Naturschutzgesetz (HmbNatSchG). Die Bestimmungen des HmbNatSchG wurden bei der Aufstellung des EPLR berücksichtigt. Der EPLR ist ein wichtiges Instrument zum Schutz der Biodiversität, Fauna und Flora.

6. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen des EPLR

Ziel dieses Abschnitts ist die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des EPLR in der Freien und Hansestadt Hamburg. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Maßnahmen untersucht daraufhin, inwieweit durch sie erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen können sowohl positiv als auch negativ sein. Nach den Kriterien der Richtlinie 2001/42/EG bestimmt sich die Erheblichkeit durch

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Unumkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen);
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund seiner besonderen natürlichen Merkmale oder kulturellen Erbes, der Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte sowie einer intensiven Bodennutzung;
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf einer abstrakten Ebene vorgenommen, so dass nicht alle der vorgenannten Kriterien detailliert Eingang in die Analyse finden. Zum Teil lassen sich aufgrund des vorliegenden Datenmaterials auch keine Aussagen für einige Indikatoren treffen. Gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/42/EG beruht die Bewertung auf den Angaben, die vernünftigerweise vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Wissensstandes, Inhalts und Detaillierungsgrads des EPLR verlangt werden können. Dies erklärt sich zum einen aus dem Abstraktionsgrad des EPLR selber, der nur die Maßnahmen programmiert, über die später die Förderung umgesetzt wird. Zum anderen kann eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen nur im Falle der konkreten Förderung vorgenommen werden; d.h. auf Ebene des zu fördernden Projekts. Somit ist die nachfolgende Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen nur als eine Tendenzanalyse zu verstehen.

6.1 Bewertung der EPLR-Maßnahmen im Überblick

Festgestellt werden kann, dass keine der Maßnahmen negative oder sehr negative erhebliche Umweltauswirkungen hat. Für sechs Maßnahmen sind positive und für zwei Maßnahmen positive bis sehr positive erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren. Keine bzw. vernachlässigbare erhebliche Umweltauswirkungen sind bei zehn Maßnahmen festzustellen. Zwei Maßnahmen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten; hier muss das Ergebnis der Förderung abgewartet werden.

Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Maßnahmen des Schwerpunkts 2 des EPLR „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ positive bis sehr positive erhebliche Umweltauswirkungen haben. Auch die auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ausgerichteten Maßnahmen des Schwerpunkts 1 sind in ihrer Wirkung positiv zu beurteilen. Die Förderung im Schwerpunkt 3 „Agrarstrukturelle Entwicklung und Flächensicherung im Kontext einer vielfältigen, lebendigen Kulturlandschaft“ hat mit einer Ausnahme³⁰ keine bzw. vernachlässigbare erhebliche Umweltauswirkungen.

Es ist weiter anzumerken, dass insbesondere die Maßnahmen des Schwerpunkts 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ das Potenzial für „sehr positive Umweltauswirkungen“ haben. Da die Maßnahmen jedoch räumlich eher begrenzt wirken, kann hier mit Ausnahme der Maßnahmen „Vertragsnaturschutz“ und „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Erheblichkeitskriterien nur eine positive Umweltauswirkung identifiziert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt in der Übersicht die Bewertungen der Maßnahmen, die durch den EPLR in der Förderperiode 2007-2013 umgesetzt werden, hinsichtlich ihrer erheblichen Umweltauswirkungen.

³⁰ Die im Schwerpunkt 3 programmierte Maßnahme „Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert“ hat positive erhebliche Umweltauswirkungen.

Tabelle 9: Erhebliche Umweltauswirkungen der Maßnahmen im Überblick

	Maßnahmen	Erhebliche Umweltauswirkungen					
		Sehr positive	Positive	Keine bzw. vernachlässigbare	Negative	Sehr negative	Bewertung nicht möglich
Schwerpunkt 1 „Wettbewerbsfähigkeit“	Agrarinvestitionsförderung		x				
	Marktstrukturverbesserung			x			
	Flurneuordnung						x
	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen		x				
	Gewässerschutzberatung		x				
	Berufsbildung und Informationsmaßnahmen						x
Schwerpunkt 2 „Umwelt“	Natura 2000-Zahlungen		x				
	Vertragsnaturschutz		x				
	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung		x				
	Biotopentwicklung		x				
Schwerpunkt 3 „Kulturlandschaft“	Dorferneuerung			x			
	Diversifizierung			x			
	Kooperation			x			
	Touristische Infrastruktur			x			
	Schutz historischer Bauten			x			
	Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert		x				
Schwerpunkt 4 „LEADER“	Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie			x			
	Arbeit der lokalen Aktionsgruppen/Regionalmanagements			x			
	Kompetenzentwicklung			x			
	Gebietsübergreifende Kooperationsprojekte			x			

6.2 Die Bewertung der Maßnahmen im Einzelnen

6.2.1 Schwerpunkt 1: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

6.2.1.1 Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gem. 20b)i) in Verb. mit Art. 26

6.2.1.1.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten dienen. Zuwendungsempfänger sind land- und fischwirtschaftliche Unternehmen in der Freien und Hansestadt Hamburg. Grundlage der Förderung ist das Agrarinvestitionsförderprogramm im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Die Investitionsförderung zielt vor allem auf eine Verbesserung der betrieblichen Effizienz, Erhöhung der Wertschöpfung, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten sowie Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Jedoch kommt der investiven Förderung auch bei der Bereitstellung von der Gesellschaft gewünschter Leistungen, die ohne Förderung nur unzureichend angeboten würden, eine wichtige Aufgabe zu. Hier ist neben dem Tier- und Verbraucherschutz insbesondere der Umweltschutz zu nennen. Mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm können z.B. Investitionen gefördert werden, die zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus natürlichen Prozessen (wie Biogasanlagen, Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und von energiebedingten Treibhausgasemissionen (etwa Wärme- und Kälte-dämmung oder Umstellung von Heizanlagen) führen.

6.2.1.1.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung des EPLR 2000-2006 kommt zu dem Schluss, dass die einzelbetriebliche Förderung positive Umweltauswirkungen hat. Die stärksten Umwelteffekte der geförderten Investitionen sind im Bereich des Primärenergieverbrauchs in Betrieben des Zierpflanzenbaus zu konstatieren. Die geförderten Investitionen haben in vielen Betrieben zu einer Verringerung des Heizenergieeinsatzes je Produktionseinheit, d.h. zu einem effizienteren Heizenergieeinsatz geführt. In vielen Zierpflanzenbetrieben wurde zudem im Rahmen der Investition die Nutzung von Regenwasser zu Bewässerungszwecken ausgedehnt. In der Regel wurde hier das auf Gewächshausdächern gesammelte Regenwasser für die Bewässerung eingesetzt. Darüber hinaus wurden in etwa der Hälfte der geförderten Betriebe geschlossene Bewässerungssysteme installiert. Dies ermöglichte aufgrund der genaueren Wasserdosierung eine geringere Beregnungsmenge und einen geringeren Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Darüber hinaus zeitigen kleine Investitionen in Form von Maschinen und Geräten positive Umweltef-

fekte. Negative Umweltauswirkungen sind nur in begrenztem Umfang zu konstatieren. Lediglich in einigen Fällen kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen.³¹

Vergleichbare Effekte sind auch für die kommende Förderperiode 2007-2013 zu erwarten. Etwa 70% der Projekte, die in diesem Zeitraum gefördert werden, sind im Gartenbausektor verortet. Die Förderungen werden in erheblichem Umfang Energiesparmaßnahmen mit positiver Klimawirkung sowie Investitionen zur Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes³² durch computergestützte Zuteilung umfassen. Hieraus resultiert ein deutlich geringeres Belastungspotenzial für die Umwelt mit Blick auf den Klimaschutz und die Belastung des Oberflächen- und Grundwassers. Aufgrund der Konzentration der Betriebe in den Bezirken Bergedorf, Harburg und Wandsbek sind dort die größten Entlastungen zu erwarten.

6.2.1.2 Marktstrukturverbesserung (Art 20b)iii) VO (EG) 1698/2005)

6.2.1.2.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Förderung sind Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung (Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung) landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ausgenommen Fischerei- und Forsterzeugnisse). Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein. Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse und Unternehmen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Grundlage der Förderung ist das Programm zur Marktstrukturverbesserung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Die Förderung der Freien und Hansestadt Hamburg wird sich auf die Sektoren Blumen und Zierpflanzen sowie Obst und Gemüse konzentrieren. Ziele sind die Sicherung und Schaffung von Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Unternehmen, die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft, die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die Restrukturierung und Entwicklung von Sachpotenzial und die Förderung von Innovation sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

6.2.1.2.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung hat keine bzw.

³¹ Vgl. Aktualisierung der Halbzeitbewertung, Kapitel 3, S. 33-34

vernachlässigbare Umweltauswirkungen. In der vergangenen Förderperiode konnten nur marginale Verbesserungen des Umweltschutzes durch die Förderung erzielt werden.³³ Grundsätzlich sind zwar positive Umweltauswirkungen zu erwarten (z.B. durch die Investition in Kühlanlagen verbesserte Energieeffizienz oder Reduzierung des Rohstoffverbrauchs infolge verbesserter Etikettierungsanlagen), jedoch sind diese aufgrund der begrenzten Reichweite der Förderung nicht als erheblich zu qualifizieren. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass durch die verstärkte Forderung des Marktes nach Qualitätsmanagementsystemen und Qualitätsprodukten auch ökologischen Aspekten und dem Schutz der Ressourcen eine zunehmende Bedeutung bei dieser Maßnahme zu kommen wird.

6.2.1.3 Flurneuordnung (Artikel 20 Buchstabe b Ziffer v in Verbindung mit Artikel 30 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates)

6.2.1.3.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Förderung sind Ausführungskosten, die im Zusammenhang mit der Flurneuordnung entstehen einschließlich Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) sowie Landzwischenenerwerb. Zuwendungsempfänger sind Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen, sowie beim freiwilligen Landtausch Tauschpartner oder am Tausch beteiligte Personen. Grundlage der Maßnahme ist die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ziel der Förderung ist die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushalts.

6.2.1.3.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Eine Bewertung dieser Maßnahme ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Neuordnungsgrundsätze werden vor Verfahrensbeginn unter Beteiligung der Eigentümer und zuständigen Behörden erarbeitet. Möglicherweise daraus resultierende erhebliche Umweltauswirkungen können erst im Laufe der Verfahren beurteilt werden. Da die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 37 FlurbG bei der Durchführung der Maßnahmen den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen hat, sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen als Folge der Förde-

³² Dünge- und Pflanzenschutzmittel

rung zu erwarten. Grundsätzlich sind positive Effekte der Förderung zu erwarten, da das Instrumentarium der Flurneuordnung die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, von Maßnahmen der Gewässerrenaturierung und von Natura 2000 unterstützen soll.

6.2.1.4 „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ gemäß Artikel 4, Absatz (1)a, Artikel 20, Buchstabe b, Ziffer v + vi mit Artikel 30 ELER-VO

6.2.1.4.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Förderung sind Investitionen für den Neubau und die Erweiterung von überbetrieblichen Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen sowie Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz einschließlich der konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen. Zuwendungsempfänger sind das Land, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts und Unterhaltungspflichtige an Gewässern. Grundlage der Förderung ist die „Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen: Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen“ im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Die Maßnahmen dienen der umweltverträglichen Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen und der Ertragssicherung landwirtschaftlicher Betriebe. Ebenso werden Maßnahmen zur Verbesserungen des Schutzes von Menschen und Sachgütern vor Hochwasser durch über die Ufer tretende Flüsse oder Sturzfluten durchgeführt.

6.2.1.4.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Förderungen können in der Vorausschau grundsätzlich positiv beurteilt werden. Die zu fördernden Projekte dienen unter dem Aspekt einer umweltverträglichen Bewirtschaftung dem Ziel eines schonenden Umgangs mit den Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Förderung einer verbesserten wasserwirtschaftlichen Infrastruktur mittel- bis langfristig im Südeifelraum weiteren Flächen obstbaulichen Nutzung zugeführt werden können. Dies soll u.a. durch die Herstellung effizienterer Grabenstruktur erreicht werden. Dadurch ist ein schonender Umgang mit Wasserressourcen möglich.

³³ Vgl. Aktualisierung der Halbzeitbewertung, Kap. 7, S. 21

6.2.1.5 Gewässerschutzberatung: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen zur Gewässer schonenden Landwirtschaft gem. Art. 20 Buchstabe a Ziffer i in Verbindung mit Art. 21 der ELER-VO

6.2.1.5.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Förderung sind in den Wasserschutzgebieten vorrangig einzelbetriebliche Informationsgespräche über die Möglichkeiten einer gewässerschonenden Bewirtschaftung landwirtschaftlich, obst- und gartenbaulich genutzter Flächen in Trinkwassereinzugsgebieten. Weitere Gegenstände der Förderung sind Untersuchungen von Boden und Gewässern für ein maßnahmenbegleitendes Monitoring, sowie die Anlage von Demonstrationsversuchen bzw. modellhafter Demonstration umweltfreundlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der o.g. Informationsmaßnahmen. Zuwendungsempfänger sind Personen des privaten Rechts, Vereine, Stiftungen, Behörden der FHH, Grundeigentümer, Landwirte sowie Garten- und Obstbauer.

Ziel ist die Sensibilisierung der Bewirtschafter, insbesondere in den Bereichen Pflanzenschutz, Nützlingseinsatz, Düngung und Lagerung wassergefährdender Stoffe. Eine gewässerschonende Flächenbewirtschaftung soll damit unterstützt werden.

6.2.1.5.2 Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge in die Hamburger Gewässer führen stellenweise zu potenziellen Belastungen, die das Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erschweren. Auf Seiten der Bewirtschafter besteht ein Informationsdefizit in Hinblick auf das ökologische und ökonomische Optimum des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Eine verstärkte Berücksichtigung des Ressourcenschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion ist erforderlich.

Als Ergebnis der gezielten, vorrangig einzelbetrieblichen Information über gewässerschonende Produktionsweisen ist auf Seiten der Bewirtschafter ein höheres Wissen über die Zusammenhänge zwischen der Flächenbewirtschaftung und ihren Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten. Es ist weiter zu erwarten, dass das Verständnis für die besonderen Gewässerschutzbelange in den Trinkwasserschutzgebieten steigt und die Bereitschaft der Bewirtschafter wächst, Abläufe und Bewirtschaftungsweisen im Betrieb zu ändern. Mit den ab 2009 angestrebten jährlichen 160 einzelbetrieblichen Informationsveranstaltungen und mindestens sechs Gruppenveranstaltungen kann eine hohe Zahl von Bewirtschaftern erreicht werden.

Diese positive Folgeneinschätzung der Förderung basiert insbesondere auf den positiven Erfahrungen, die mit der seit 1999 in den Wasserschutzgebiete-

ten Curslack/Altengamme und Süderelbmarsch/Harburger Berge bestehende Gewässerschutzberatung gemacht wurden.³⁴ Die schrittweise Einführung gewässerschonender Bewirtschaftungsweisen wurde in den beratenen Betrieben ebenso gefördert wie innovative bzw. noch nicht etablierte gewässerschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen. Durch die inhaltliche Weiterführung und räumliche Ausdehnung dieses Beratungsangebots auf alle Wasserschutzgebiete sind erhebliche positive Umweltauswirkungen hinsichtlich eines effizienteren Wassereinsatzes und eines geringeren Dünge- und Pflanzenschutzmitteleintrags im Programmgebiet zu erwarten.

6.2.1.6 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen (Artikel 20a i) VO (EG) 1698/2005)

6.2.1.6.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Förderung sind Kosten berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese beziehen sich thematisch im Sinne einer so genannten Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung insbesondere auf das betriebliche Management (einschließlich Marketing), umweltgerechte Produktionsverfahren sowie die Vermittlung sozialer Kompetenzen. Umweltbezogene Themenaspekte sind dabei energiewirtschaftliche Maßnahmen, umweltgerechte, innovative Produktionsverfahren, Produktionstechnik und Qualitätssicherung. Zuwendungsempfänger sind öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen des Agrarbereichs, zu deren Aufgaben nach Satzung oder Tätigkeit berufsbezogene Informationen und Weiterbildungen gehören.

Mit dieser Maßnahme wird die Sicherung von technischer und wirtschaftlicher Berufsbildung sowie von technischem und wirtschaftlichem Wissen angestrebt. Mit der Förderung von Wissen und der Verbesserung des Humankapitals soll eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden.

6.2.1.6.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sie von der Intensität und Umsetzung des Bildungsangebots abhängig ist. Die umweltbezogenen Themenaspekte lassen jedoch positive Auswirkungen erwarten. Grundsätzlich lassen sich durch erhöhte technische und wirtschaftliche Qualifikation der Schulungsteilnehmer positive Effekte auf die Umwelt erwarten (z.B. durch sparsameren Ressourceneinsatz). Wie groß diese jedoch konkret sein werden, ist erst im Rahmen der Programmevaluation feststellbar. In der Evaluation der Förderperiode 2000-2006 wurde festgestellt, dass die Berufsbildung in Hamburg u.a. im Bereich Umweltschutz/umweltfreundliche Methoden die

³⁴ Die Gewässerschutzberatung war eine Kooperation zwischen der Hamburger Wasserwerke GmbH sowie dem Gartenbauverband Nord und dem Bauernverband Hamburg.

größten Erfolge erzielt hat.³⁵ Eine Konkretisierung dieses Ergebnisses wird durch den Bewertungsbericht jedoch nicht vorgenommen.

6.2.2 *Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft*

6.2.2.1 Natura-2000-Zahlung Art. 36 a) iii) in Verbindung mit Art. 38

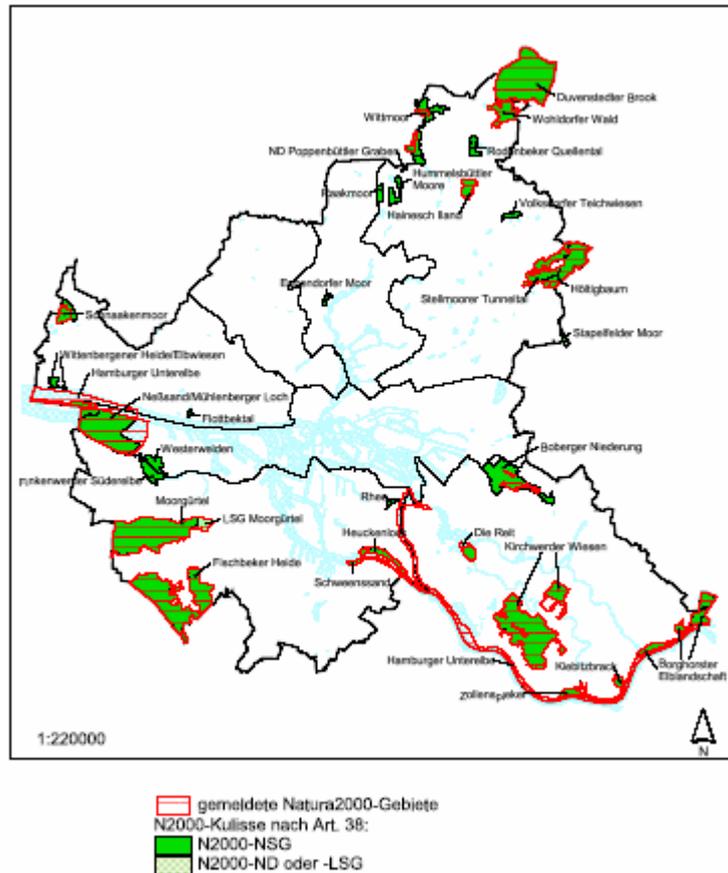
6.2.2.1.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Natura-2000-Zahlung wird zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gezahlt, die aus rechtsverbindlichen Auflagen zur Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln in Schutzgebietsverordnungen resultieren. Die Natura-2000-Zahlung wird nur in Verbindung mit dem Vertragsnaturschutz angeboten. Die dortige Zielausrichtung ist für die Gewährung der Zahlung entscheidend. Nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen ist in der Regel die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) untersagt. Ein Düngeverbot wird dagegen meist nur für einzelne Flächen festgesetzt. Die Natura-2000-Zahlung erfolgt deshalb nur, wenn eine entsprechende Auflage für die einzelne Fläche besteht. Zuwendungsempfänger sind Landwirte.

Die Maßnahme wird nur in einer definierten Gebietskulisse angeboten. Neben den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten, werden auch die sonstigen Naturschutzgebiete und einzelne Naturdenkmal- und Landschaftsschutzflächen in die Kulisse einbezogen, da diese Flächen einen besonders wertvollen Beitrag zum Biotopverbund für Natura 2000 darstellen.

³⁵ Vgl. Aktualisierung der Halbzeitbewertung, Kap. 4, S. 21

Abbildung 9: Gebietskulisse Natura 2000



6.2.2.1.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der NATURA-2000-Zahlungen können als positiv bewertet werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Erhalt der Biodiversität und den Schutz von Oberflächen- und Grundwasser durch den Erhalt einer naturschutzgerechten Landwirtschaft in wertvollen Schutzgebieten.³⁶ Insbesondere der Schutz der laut Roter Liste bestandsgefährdeten Farn- und Blütenpflanzen wie auch von bedrohten wildlebenden Tierarten, wie z.B. Wiesenvögel, dürfte von der Förderung erheblich profitieren. Der geringere Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in das Oberflächen- und Grundwasser von den bewirtschafteten Flächen wird einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie leisten.

In der Förderperiode 2000-2006 konnten durch die NATURA-2000-Zahlungen an 70 Betriebe auf 592 ha die Grünlandbewirtschaftung aufrechterhalten

³⁶ Vgl. Aktualisierung der Halbzeitbewertung, Kap. 5, S. 1

werden.³⁷ Dies entspricht einem Anteil an der förderfähigen Fläche von 25,7%; der Gesamtumfang der möglichen Förderkulisse beträgt 2.300 ha. Für die Förderperiode 2007-2013 wird eine Förderung von 700 ha angestrebt, so dass positive Umweltauswirkungen auf einer größeren Fläche zu erwarten sind.

6.2.2.2 Vertragsnaturschutz Art. 36 a) iv) in Verbindung mit Art. 39

6.2.2.2.1 Kurzbeschreibung der Maßnahmen

Fördergegenstand ist der Abschluss von freiwilligen Verträgen über eine extensive Bewirtschaftung von Grünland und die Pflege von Heide- und Grünlandflächen nach Vorgaben des Naturschutzes. Die Maßnahme dient neben der Umsetzung von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere dem Schutz der Wiesenvögel und dem Erhalt des artenreichen Grünlandes sowie der wertvollen Beetgräben. Die inhaltlichen Vorgaben der Grünlandvarianten sind speziell auf den Wiesenvogelschutz ausgerichtet. Darüber hinaus werden durch die festgelegten Vorgaben der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Grünlandflächen gefördert, da viele selten gewordene Pflanzenarten nur bei extensiver Nutzung vorkommen. Weiterhin stellt die Pflege der Kulturlandschaft neue Herausforderungen auf, denen durch neue Varianten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Rechnung getragen werden soll. Zum einen soll der Erhalt der Heide, die auch ein zu schützender Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie ist, durch eine extensive Beweidung mit Schafen gefördert werden. Zum anderen soll eine ganzjährige extensive Beweidung zum Erhalt bzw. zur Schaffung halboffener Weidelandschaften unterstützt werden. Heide und halboffene Weidelandschaften sind auch für die Erholung des Menschen von besonderer Bedeutung. Förderempfänger sind Landwirte und andere Landbewirtschaftler.

6.2.2.2.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Förderung des Vertragsnaturschutzes sind positiv bis sehr positiv zu bewerten. Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung identifiziert eine Vielzahl von positiven Effekten der Förderung. So ist die Förderung ein wichtiges Instrument zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Artenvielfalt, insbesondere was den Schutz von Wiesenvögeln betrifft.³⁸ Auch sind positive Wirkungen mit Blick auf den Bodenschutz zu konstatieren. Die Maßnahme trägt erheblich zum Erhalt schutzwürdiger Böden auf durch Beetstrukturen geprägten landwirtschaftlichen Flächen bei. Durch die die Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Produktionsmittel kommt es zudem zu einer geringeren Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers.³⁹

³⁷ Vgl. Aktualisierung der Halbzeitbewertung, Kap. 5, S. 11

³⁸ Vgl. Aktualisierung der Halbzeitbewertung, Kap. 6, S. 50ff., S. 79

³⁹ Vgl. Aktualisierung der Halbzeitbewertung, Kap. 6, S. 42ff.

In der Förderperiode 2000-2006 stehen aktuell mit 1.670 ha Vertragsfläche etwa 25% der Hamburger Dauergründlandflächen bzw. 12% der landwirtschaftlichen Nutzfläche unter Vertrag. Im Ländervergleich wird damit in Hamburg ein sehr großer Anteil der Grünlandfläche nach den Regeln des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet.⁴⁰ Die hohe Relevanz des Vertragsnaturschutzes kommt auch darin zum Ausdruck, dass etwa 11% der landwirtschaftlichen Betriebe in Hamburg an ihm teilnehmen. Von den 115 geförderten Betrieben verfügen 20 über mehr als 25 ha Vertragsfläche. Ungefähr die Hälfte der unterstützten Betriebe bewirtschaftet mehr als zehn ha Fläche nach den Regeln des Vertragsnaturschutzes. Sehr geringe Flächenanteile von weniger als fünf ha gibt es bei nur etwa einem Viertel der Teilnehmer.⁴¹ Damit ist eine erhebliche räumliche Wirkung des Vertragsnaturschutzes zu konstatieren. Da durch die gezielte Auswahl der zu fördernden Flächen vor dem Hintergrund ihrer naturschutzfachlichen Eignung zudem eine hohe Treffsicherheit hinsichtlich der angestrebten Umweltziele sichergestellt ist und die Flächen vor Förderung häufig einer intensiven Nutzung unterlagen⁴², können die Umweltauswirkungen des Vertragsnaturschutzes als positiv bis sehr positiv bewertet werden. Die Umweltauswirkungen sind der Förderung in der Förderperiode 2007-2013 im Ergebnis wahrscheinlich noch positiver. Dies ist in der Öffnung des Kreises der Zuwendungsempfänger über die Landwirte hinaus auch auf andere Landbewirtschafter sowie in dem angestrebten Förderziel von 2000 ha in der Förderperiode 2007-2013 begründet. Wird dieses Ziel erreicht, so sind auf 30,5% der Dauergründlandflächen bzw. 14% der landwirtschaftlichen Nutzfläche positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.2.2.3 Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)

6.2.2.3.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Fördergegenstände der Agrarumweltmaßnahmen sind die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, die Förderung extensiver Gründlandnutzung, die Förderung ökologischer Anbauverfahren und Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen. Ziele der Förderung sind die Bedienung der zunehmenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltschutzleistungen, eine nachhaltige Landbewirtschaftung und die Verbesserung der Umwelt und der Landschaft. Zuwendungsempfänger sind Landwirte und andere Landbewirtschafter. Grundlage der Förderung sind die „Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 21

⁴¹ Vgl. ebd., S. 27

6.2.2.3.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Agrarumweltmaßnahmen sind positiv bis sehr positiv zu bewerten. Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung identifiziert eine Reihe von positiven Umweltauswirkungen der Förderung in der Förderperiode 2000-2006, die auch für die Förderperiode 2007-2013 zu erwarten sind.

So trägt zum Beispiel die extensive Grünlandnutzung zum Schutz des Bodens durch die Verminderung des Düngemiteleinsatzes sowie den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei. Es ist eine geringfügige Reduzierung des Viehbesatzes und eine deutliche Reduzierung der mineralischen Düngung festzustellen. Hinsichtlich des Schutzes des Oberflächen- und Grundwassers stellt extensiv genutztes Grünland die günstigste Form der landwirtschaftlichen Flächennutzung dar, da durch die geschlossene Grasnarbe eine hohe Fixierung und Aufnahme von Stickstoff erreicht wird. Eine weitere Verbesserung der Wasserqualität wird durch die Reduzierung des Produktionsmitteleinsatzes erreicht. Darüber hinaus bewirkt die Umwandlung von Acker in Grünland eine Verbesserung der organisch-physischen Bodeneigenschaften.⁴³ Mit Blick auf den Schutz der Artenvielfalt (Biodiversität) kommt der extensiven Grünlandnutzung für den floristischen Biotop- und Artenschutz eine eher untergeordnete Bedeutung zu. Jedoch können positive Wirkungen für die Grünlandfauna, insbesondere für Vögel erwartet werden. Zurückzuführen sind diese auf die Verringerung der Nutzungshäufigkeit oder des Viehbesatzes. Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung schlussfolgert, dass die Anforderungen der Förderung extensiver Grünlandnutzung nicht ausreichen, um bedeutende Wirkungen für den Arten- und Biotopschutz zu entfalten. Der Grund ist in der erlaubten Gesamtstickstoffmenge zu sehen, die oberhalb der für die Entwicklung oder Stabilisierung artenreicher und naturschutzfachlich bedeutender Grünlandgesellschaften wichtigen Schwelle liegt.⁴⁴ Einen wichtigen Beitrag leistet die Grünlandextensivierung für die standorttypische Ausprägung einzelner Landschaftsteile und damit für den Erhalt der Kulturlandschaft.⁴⁵

Als ein weiteres Beispiel für die positiven Umweltauswirkungen der Agrarumweltmaßnahmen ist der ökologische Landbau, der sich durch positive Wirkungen auf die biotischen und abiotischen Ressourcen auszeichnet. Dies wird insbesondere durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel, die Begrenzung des Viehbesatzes, den weitgehend geschlossenen Betriebskreislauf sowie eine schonende Bodenbewirtschaftung erreicht. Insgesamt ist die Förderung ökologischer Anbauverfahren als

⁴² Vgl. ebd., S. 27 und 73

⁴³ Vgl. ebd., S. 74

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 75

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 75

grundsätzlich positiv und tendenziell von erheblicher Bedeutung für eine positive Entwicklung des Umweltzustands zu bewerten.⁴⁶

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, bewertet die Aktualisierung der Halbzeitbewertung die Agrarumweltmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Biodiversität sehr positiv. Lediglich für die Wirkung auf das Schutzgut „Landschaft“ kommt sie „nur“ zu einer positiven Bewertung. Die Wirkung der Agrarumweltmaßnahmen wird dabei auf einem nicht unbeträchtlichen Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) erzielt, so dass die Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen für eine positive Umweltwirkung in räumlicher Hinsicht nicht unterschätzt werden darf.

Tabelle 10: Wirkung der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf einzelne Schutzgüter

Schutzgut	Summe der Maßnahme (ha) mit mind. positiven Wirkungen (davon sehr positive Wirkungen)	Anteil an der durch AUM geförderten Fläche in %	Anteil an der LF in %
Boden	3.534 (3.534, entspricht 100%)	100	26
Wasser	3.534 (3.416, entspricht 96%)	100	26
Biodiversität	2.127 (2.127, entspricht 100%)	60	25,5
Landschaft	3.321 (1.612, entspricht 49%)	94	24

Quelle: FAL, 2005: Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Plans des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raums, Kap. 6, S. 2

6.2.2.4 Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope in landwirtschaftlichen Betrieben, Art. 36 a) vi) in Verbindung mit Art. 41

6.2.2.4.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

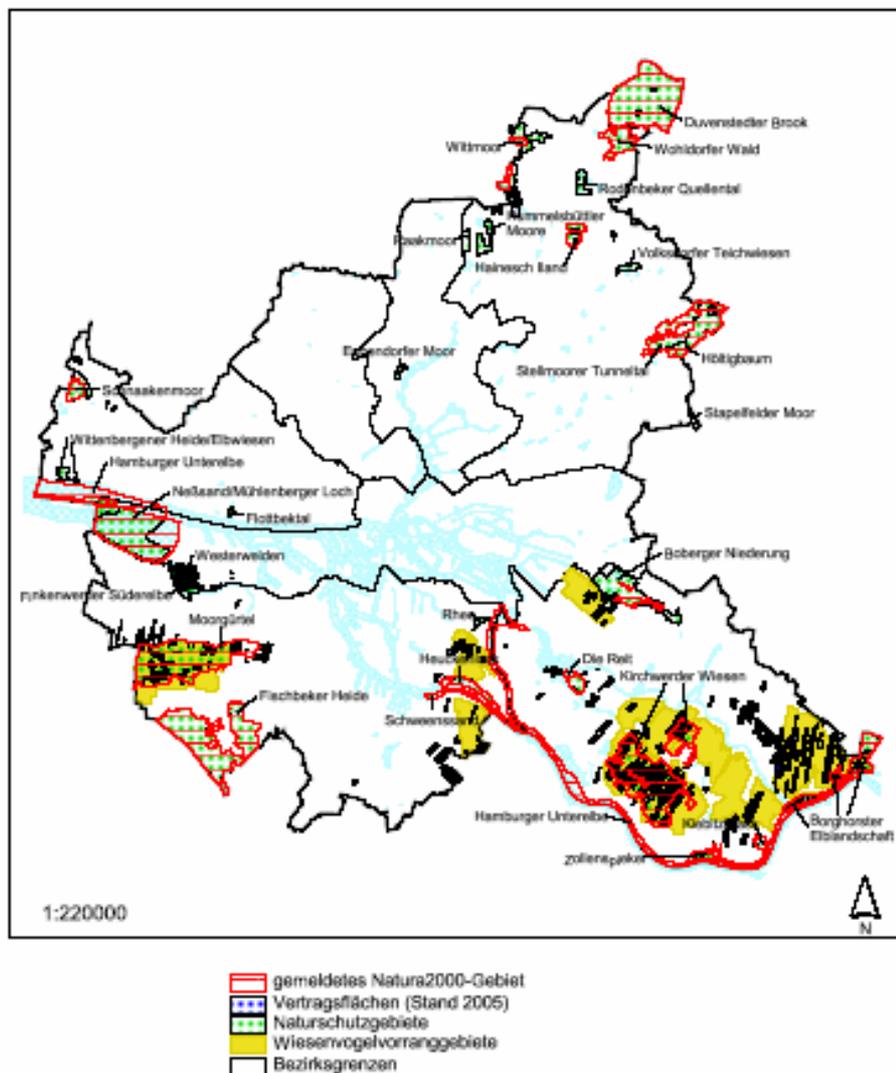
Fördergegenstände sind die Planung und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt oder zur Erhöhung der Biotopwertigkeit oder der Gewässerqualität, die Anschaffung notwendiger Einrichtungen, Material oder Geräte, die Förderung besonders umweltschonender Techniken sowie der Ankauf und langfristige Anpachtung von Flächen für Naturschutzzwecke. Mit dieser Maßnahme sollen nicht-produktive Investitionen für den Erhalt und die Verbesserung der Biotop- und Umweltqualität in landwirtschaftlichen Betrieben und der Vielfalt in der Kulturlandschaft sowie die Schaffung von Voraussetzungen für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 75-77

tung gefördert werden. Zuwendungsempfänger sind Landwirte, Grundeigentümer, Vereine, Stiftungen, Behörden der FHH, Bezirke und sonstige Personen des öffentlichen Rechts.

Die Maßnahme wird nur in einer definierten Gebietskulisse angeboten, die der nachfolgenden Karte entnommen werden kann.

Abbildung 10: Gebietskulisse Biotopschutz



6.2.2.4.2 Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Mit Hilfe dieser Maßnahme wird ein Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete sowie der Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Im Laufe der Förderperiode sollen jährlich zehn Maßnah-

men zum Biotoperhalten oder zur Biotopentwicklung sowie die dafür erforderliche Anpachtung oder der Erwerb von 1 ha Land realisiert werden. Damit ist die Maßnahme zwar als kleinteilig einzustufen, gleichwohl sind von ihr zumindest räumlich begrenzte positive Wirkungen in Bezug auf den Erhalt der Biodiversität und der Sicherstellung einer hinreichenden Gewässerqualität zu erwarten.

6.2.3 *Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft*

6.2.3.1 Dorferneuerung (einschließlich dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen) gemäß Art. 52 b der VO (EG) Nr. 1698/2005)

6.2.3.1.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Der Fördergegenstand umfasst zum einen Maßnahmen zur Förderung von Verbesserungen der dörflichen Ortskerne sowie Grün- und Freiraumgestaltung zur Förderung von Begrünung im öffentlichen Bereich. Zum anderen werden Maßnahmen zur Förderung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen unterstützt. Die Förderung der Dorferneuerung und –entwicklung dient der Erhaltung und Gestaltung von Maßnahmen in dörflich geprägten Bereichen der ländlichen Gebiete. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der örtlichen Bevölkerung und verbessert die touristische Attraktivität der ländlichen Gebiete. Zudem leistet sie einen Beitrag zur Verbesserung des Stadt-Land-Bezugs in der Freien und Hansestadt Hamburg. Grundlage der Förderung ist die „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die auch den Kreis der Zuwendungsempfänger festlegt.

6.2.3.1.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Diese Maßnahme hat keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Förderung konzentriert sich auf Dorfverschönerungs- oder Dorfgestaltungsmaßnahmen, die höchstens räumlich sehr eng begrenzte Umweltauswirkungen haben. Mögliche Begrünungsmaßnahmen können zu positiven Umweltauswirkungen im dörflichen Bereich führen. Diese sind jedoch auch räumlich sehr eng begrenzt, so dass hier nicht von erheblichen Umweltauswirkungen gesprochen werden kann.

6.2.3.2 Einkommensdiversifizierung gemäß Art. 52a) i) der VO (EG) Nr. 1698/2005

6.2.3.3 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Fördergegenstände dieser Maßnahme umfassen die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung, Maßnahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zur Umnutzung ihrer Bausubstanz sowie die Förderung von

Anlagen zur Nutzung regenerativer Energieträger (Biomasse) mit Pilotcharakter. Mit dieser Maßnahme werden verschiedene Ziele verfolgt: Zum einen dient sie zum Aufbau alternativer Erwerbsformen, insbesondere spezifischer Dienstleistungen, die von der Bevölkerung nachgefragt werden. Zum anderen soll sie durch die Förderung der Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz die Erhaltung und Nutzung von ortsbildprägender, landwirtschaftlicher Bausubstanz unterstützen. Mit der Förderung von Pilotvorhaben zur Erzeugung alternativer Energien soll die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen außerhalb der betriebsinternen Energieversorgung gefördert werden.

6.2.3.3.1 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Diese Maßnahme hat keine erheblichen Umweltauswirkungen. In bestimmten Bereichen können durch die Förderung positive Umwelteffekte ausgelöst werden. So hat die Umnutzung von Altgebäudesubstanz als Alternative zu Neubauten einen positiven Effekt auf den Flächenverbrauch. Eine weitere positive Auswirkung ist infolge der Förderung der Erzeugung alternativer Energien zu sehen. Diese Investitionen können zu einer Reduzierung von CO²-Emissionen führen, wenn fossile durch regenerative Energieträger ersetzt werden. Da es sich in diesen Fällen jedoch um kleinteilige Förderungen handelt, deren Auswirkungen lokal begrenzt sind, handelt es sich nicht um erhebliche Umweltauswirkungen.

6.2.3.4 Touristische Infrastruktur (Förderung dem landwirtschaftlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung)

6.2.3.4.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand sind dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Grundlage der Förderung ist die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die auch den Kreis der Zuwendungsempfänger festlegt.

6.2.3.4.2 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Von dieser Maßnahme sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Beabsichtigt ist die Förderung kleiner Infrastrukturvorhaben von lokaler Bedeutung (z.B. Beschilderungen oder kleine Wege). Da es sich in

diesen Fällen um kleinteilige Förderungen handelt, deren Auswirkungen lokal begrenzt sind, handelt es sich nicht um erhebliche Umweltauswirkungen.

6.2.3.5 Erhalt wertvoller historischer Bausubstanz

6.2.3.5.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Förderung umfasst Konzept- und Strategieentwicklungen zur ortsbezogenen Weiterentwicklung dörflicher Gebäude und Ensembles unter Wahrung der kulturhistorischen Besonderheiten, der Stärkung der Strukturen bäuerlicher Familienbetriebe und der Beachtung der Stadt-Land-Nähe. Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, die der Aufwertung des kulturellen baulichen Erbes sowie zur Erhaltung, Wiederherstellung und sinnvollen Nutzung von orts- und landschaftstypischen Bauten u.ä. dienen. Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

6.2.3.5.2 Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Mit Blick auf die „klassischen“ Umweltwirkungen (d.h. auf Boden, Wasser und Biodiversität) sind für diese Maßnahme aufgrund ihrer Ausrichtung keine bzw. vernachlässigbare Umweltwirkungen zu konstatieren. Durch die Maßnahme wird Altbausubstanz in Stand gesetzt und für eine weitere Nutzung ertüchtigt. Hier sind begrenzte positive Umweltwirkungen festzuhalten, da hierdurch Neubauten nicht erforderlich sind und somit keine Flächen versiegelt werden. Weitere räumlich begrenzte positive Umweltwirkungen sind darin zu sehen, dass durch die Inwertsetzung historischer Freiraumelemente, die in Zusammenhang mit den historischen Ensembles stehen (z.B. Obstgärten, Bauerngärten, Windbäume und historische Grabensysteme) einen Beitrag zur Umwelt- und Biotopqualität insbesondere mit Blick auf die Artenvielfalt leisten. Einen weiteren positiven Beitrag leistet die Förderung für den Erhalt des Landschaftsbildes und des kulturellen Erbes im ländlichen Raum der Freien und Hansestadt Hamburg. Angestrebt werden jährlich etwa zehn Förderungen jeweils mit einem Mittelvolumen von 1.000 bis 50.000 Euro. Damit sind auch für den Beitrag hinsichtlich des Landschaftsbildes und kulturellen Erbes nur begrenzte Umweltwirkungen zu erwarten. In der Summe ist für die Maßnahme daher keine bzw. eine vernachlässigbare Umweltwirkung zu erwarten.

6.2.3.6 Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert

6.2.3.6.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Im Rahmen dieser Maßnahme werden neben der Anlage von Schutzpflanzungen oder vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft auch die Erarbeitung von

Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert, die Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt oder zur Entwicklung von Gebieten, Flächen und Gewässern mit hohem Naturwert sowie die Anschaffung von erforderlichen Materialien und der Ankauf und langfristige Anpachtung von Flächen für Naturschutzzwecke gefördert. Unterstützt werden auch die Konzeption und die Durchführung von Aktionen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Naturschutz. Zuwendungsempfänger sind Vereine, Stiftungen, Behörden, sonstige Personen des öffentlichen Rechts wie Unternehmen, Landwirtschaftskammer, Grundeigentümer, Landwirte und Wasser- und Bodenverbände. Die Förderung findet ihre Grundlage zum Teil in der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

6.2.3.6.2 Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Die Maßnahme hat das Ziel, wertvolle Flächen für den Natur- oder Gewässerschutz zu sichern und zu entwickeln. Zu diesem Zweck sollen mit Hilfe der Förderung bis Ende 2013 6 Schutz- und Bewirtschaftungspläne erarbeitet werden. Darüber hinaus sollen neben der Anpachtung bzw. dem Erwerb von Land und einer jährlichen Öffentlichkeitsaktion pro Jahr auf ca. 10 ha Biotoperhaltungs- oder –entwicklungsmaßnahmen sowie 5 Maßnahmen zur Biotoplanlage oder Gewässerentwicklung durchgeführt werden. Mit diesen Maßnahmen lassen sich positive Effekte hinsichtlich des Erhalts der Biodiversität und des Gewässerschutzes erzielen. Auch sind positive Effekte hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaftsbild und kulturelles Erbe“ zu erwarten.

6.2.4 *Schwerpunkt 4: LEADER*

Im Zentrum dieses Schwerpunkts steht die methodische Umsetzung des LEADER-Ansatzes im Programmgebiet. Gefördert wird die Erarbeitung und Umsetzung eines Entwicklungskonzeptes, die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung sowie die Umsetzung von Kooperationsprojekten. Aufgrund des rein methodischen Inhalts der Förderung in Schwerpunkt 4 sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

7. Maßnahmengestaltung

7.1 Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Verhinderung möglicher negativer Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Verhinderung möglicher negativer Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere aus den ordnungs- und strafrechtlichen Bestimmungen des Umweltrechts auf Bundes- und Landesebene. Mit den dort festgelegten Ge- und Verboten, Genehmigungsanforderungen, Grenzwertsetzungen sowie Produkt- und Prozessstandards besteht ein weiter Strauß von Instrumenten zur Reduzierung bzw. Verhinderung möglicher negativer Umweltauswirkungen. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Regelungen:

Boden- und Gewässerschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Hamburgisches Bodenschutzgesetz - HmbBodSchG)
- Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 200 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Hamburgisches Wassergesetz (HwaG)
- Düngemittelgesetz (DüngMG)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz, PflSchG)

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

- Gesetz zum Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Bio-Diversitätskonvention, CBD)
- Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz - HmbNatSchG) In der Fassung vom 7. August 2001

7.2 Geprüfte Alternativen bei der Aufstellung des EPLR

Bei der Aufstellung des EPLR wurde die Auswahl der Maßnahmen mit durch den Gedanken getragen, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Bei der Maßnahmenauswahl und –gestaltung wurden die Erkenntnisse der Halbzeitbewertung und der Aktualisierung der Halbzeitbewertung des EPLR Hamburg 2000-2006 berücksichtigt, wodurch auch die Umweltauswirkungen der Förderung Eingang gefunden haben. Die Berücksichtigung hat ergeben, dass keine Maßnahmen vorgesehen sind, die zu erheblichen negativen oder sehr negativen Umweltauswirkungen haben.

8. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der EPLR-Förderung

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird durch das jährliche Monitoring des EPLR vorgenommen. Zu diesem Zweck wird insbesondere auf die Umweltindikatoren zurückgegriffen, die die Wirkung der Förderung messen. Durch die Indikatoren werden im Einzelnen gemessen:

- die Verminderung des Rückgangs der Artenvielfalt;
- der Erhalt von ökologisch besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen;
- die Verbesserung der Wassergüte;
- der Beitrag des EPLR zum Klimaschutz.

Die Auswahl der Indikatoren orientiert sich dabei an den Vorgaben des Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

9. Abschließende Bewertung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Landwirtschaft in einigen Bereichen negative Auswirkungen auf den Umweltzustand hat. Sie sind jedoch in ihrer Gesamtheit als begrenzt zu werten. Die Förderung durch den EPLR leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung dieser negativen Umweltauswirkungen. Mit Blick auf das Schutzgut „Boden“ ist festzustellen, dass es eine potenzielle stoffliche Belastung des Bodens durch Intensivkulturen gibt. Gemessen am Stickstoffbilanzüberschuss sind diese im Bundesvergleich jedoch gering. Für das Schutzgut „Wasser“ lassen sich insgesamt auch nur geringfügig negative Umweltfolgen durch die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen feststellen. Einige Grundwasserkörper sind durch diffuse Stoffeinträge beeinträchtigt. Das Oberflächenwasser ist nur einigen räumlich begrenzten Bereichen durch diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft beeinflusst. Hinsichtlich des Erhalts der Biodiversität spielt die Landwirtschaft eine positive Rolle. Das Schutzgut „Landschaftsbild und kulturelles Erbe im ländlichen Raum“ ist durch einen hohen städtischen Nutzungsdruck gefährdet. Auch hier kommt der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung für die Sicherung des Schutzgutes zu.

Festgestellt werden kann, dass keine der EPLR-Maßnahmen negative oder sehr negative erhebliche Umweltauswirkungen hat. Für sechs Maßnahmen sind positive und für zwei Maßnahmen positive bis sehr positive erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren. Keine bzw. vernachlässigbare erhebliche Umweltauswirkungen sind bei zehn Maßnahmen festzustellen. Zwei Maßnahmen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten; hier muss das Ergebnis der Förderung abgewartet werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt in der Übersicht die Wirkungen der mit „positiv“ bzw. „positiv bis sehr positiv“ bewerteten Maßnahmen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Biodiversität und Landschaft. Für alle Maßnahmen sind positive Umweltwirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu prognostizieren. Von Bedeutung für den Bodenschutz sind die Maßnahmen des Schwerpunkts 2 „Vertragsnaturschutz“ und „Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“. Zum Erhalt der Biodiversität trägt die Förderung in Schwerpunkt 2 und z.T. in Schwerpunkt 3 bei. Positive Wirkungen auf das „Schutzgut Landschaft“ sind für die Maßnahmen „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ und „Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert“ zu konstatieren.

Tabelle 11: Wirkung der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter

Schwerpunkt	Maßnahme	Wirkung	Schutzgut			
			Boden	Wasser	Biodiversität	Landschaft
1	Agrarinvestitionsförderung	positiv		√		
1	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	positiv		√		
1	Gewässerschutzberatung	positiv		√		
2	Natura-2000-Zahlungen	Positiv		√	√	
2	Vertragsnaturschutz	positiv bis sehr positiv	√	√	√	
2	Markt- und standortgerechte Landwirtschaft	positiv bis sehr positiv	√	√	√	√
2	Biotopentwicklung	positiv		√	√	
3	Schutz von Flächen mit hohem Naturwert	positiv		√	√	√

Hinsichtlich der Entwicklungsperspektive des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des EPLR ist festzuhalten, dass die Förderung ein zentrales Element zur Sicherung und Verbesserung des Boden- und Gewässerschutzes ist. Auch ist sie von hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei Nichtdurchführung ist in diesen Bereichen nach derzeitigem Kenntnisstand mit einer Verschlechterung des Umweltzustands zu rechnen.